

Anlage 3

Bebauungsplan mit Begründung



Bebauungsplan
 "Sportplatz im Hinterboden"
 Erbach

Mai 2015
 unmaßstäblich



Planzeichenerklärung

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

GR zulässige Grundfläche

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

 Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

 Sportlichen Zwecken dienende
Gebäude und Einrichtungen
Sportplatz

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

 Verkehrsflächen besonderer Zweck-
bestimmung Wirtschaftsweg

 Verkehrsflächen besonderer Zweck-
bestimmung Öffentliche Parkfläche

Flächen für die Wasserwirtschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

 Hochwasserrückhaltebecken

 Flutgraben

Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege
und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

 Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur
Entwicklung von Boden, Natur und
Landschaft
1 = Feldgehölz
2 = Extensivwiese

 Anpflanzen Bäume (ungefährer Standort)

 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern,
und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungs-
bereichs des Bebauungsplans

§ 9 Abs. 7 BauGB

 Gebäude,
Abbruch geplant

Textliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche beschränkt sich auf das Vereinsgebäude. Sportfunktionale Einrichtungen (Spielfeld, Laufbahn etc.) und bauliche Nebenanlagen, wie Terrassen, Garagen (Lager) etc. zählen bei der Berechnung nicht mit.

2. Überbaubare Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Außerhalb der durch die Baugrenze definierten überbaubaren Fläche sind sportfunktionale Einrichtungen (Spielfeld, Laufbahn etc.) und bauliche Nebenanlagen, wie Terrassen, Garagen (Lager) etc., zulässig.

3. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20)

Die Ausgleichsmaßnahme „Ortsrandeingrünung Hohenrain“ (gemäß Anlage 3 der Begründung zum Bebauungsplan) ist verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplans.

Hinweise

1. Der Bebauungsplan "Sportplatz im Hinterboden" überlagert teilweise den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Vorderboden" und setzt ihn dort außer Kraft.
2. Aufgrund einer geophysikalischen Messung sind Existenz und Lage von Bodendenkmälern (Gruben einer vorgeschichtlichen Besiedlung) im Plangebiet bekannt. Die konkrete Planung für das Sportgelände ist im Rahmen eines Antrags nach § 16 Abs.1 HDSchG genehmigen zu lassen. Dabei ist zu entscheiden, ob eine archäologische Untersuchung der Bodeneingriffe notwendig ist oder das Bodendenkmal unter dem Sportplatz erhalten werden kann.



Bebauungsplan "Sportplatz im Hinterboden", Erbach

B E G R Ü N D U N G

1. Vorbemerkungen – Anlass der Aufstellung, Ziel und Zweck des Bebauungsplans

Das Stadtbauamt Eltville beauftragte im Jahr 2010 ein Fachbüro (Scholtissek Landschaftsarchitekten), für die Sportplätze im Stadtgebiet ein Entwicklungskonzept zu erstellen. Ein Ziel dieses Konzepts ist die Verlegung des Erbacher Sportplatzes. Am vorhandenen Standort müsste in absehbarer Zeit die Deckschicht des Großspielfeldes erneuert werden. Das Gelände liegt ferner nahezu komplett im Überschwemmungsgebiet des Rheins. Die gewünschte Ausstattung des Erbacher Sportplatzes mit einem Kunstrasen scheidet dort aus.

Die Stadtverordnetenversammlung (StVV) beschloss daher im Dezember 2012 einen Neubau im Bereich „Boden/Mühlweg“. Dies scheiterte jedoch an den Grundstücksverhandlungen. Als neuer Standort wurden daraufhin zwei Grundstücke in der Lage „Hinterboden“ generiert. Die StVV beschloss im Februar 2014, diese Grundstücke zu erwerben und den Sportplatz dort zu realisieren.

Am 25.03.2014 wurde der Aufstellungsbeschluss für einen entsprechenden Bebauungsplan und für die Teiländerung des Flächennutzungsplans gefasst.

Zur Finanzierung des neuen Sportplatzes soll das alte Sportplatzgelände wohnbaulich genutzt werden. Hierfür ergeht eine separate Bauleitplanung (B-Plan „Kirchstraße/Rheinallee – 2. Änderung“).

2. Geltungsbereich, Größe, Höhenverhältnisse, Nachbarschaftslagen und Bestand

Der räumliche Geltungsbereich liegt in der Flur 11 der Gemarkung Erbach und der Flur 29 der Gemarkung Eltville und wird begrenzt

- im Nordwesten durch den Mühlweg,
- im Nordosten durch die landwirtschaftlich genutzten Flurstücke 2/1 und 2/2 der Flur 29, Gemarkung Eltville (Lage „Vorderboden“),
- im Osten durch das Werksgelände der Firma Jean Müller,
- im Süden durch die Bahnlinie Wiesbaden - Niederlahnstein,
- im Westen durch die Flurstücke 4/1 und 1/3 (Gartengebiet „Boden“) sowie 1/2 (Feldgehölz) der Flur 11, Gemarkung Erbach.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN, SEKT UND ROSENSTADT



Übersichtsplan (unmaßstäblich)



Das Plangebiet hat eine Fläche von rund 37.500 m². Es ist weitgehend eben, mit einem leichten Gefälle (ca. 1,5 %) von Nord nach Süd (99,6 m auf 95,4 m über NN). (Hierbei ist das vorhandene Regenrückhaltebecken, das naturgemäß einige Meter ausgehoben ist, ausgenommen.)

Im Nordwesten befindet sich ein stillgelegter Brunnen. Die Grundstücke (insgesamt 3.866 m²) wurden von der Rheingauwasser GmbH erworben. Sie weisen keinen nennenswerten Bewuchs auf.

Der größte Anteil des Plangebietes ist landwirtschaftlich (Acker) genutzt (22.700 m²).

Im Südosten befindet sich das bereits erwähnte Regenrückhaltebecken mit einer Fläche von rund 7.400 m². Es wird extensiv gepflegt und weist einen nennenswerten Bestand an Gehölzen auf.

Nordwestlich und südöstlich begrenzen zwei Wirtschaftswege das Plangebiet; die Wege sind Bestandteile des B-Plans.

Weitere Bestandteile des Plangebietes sind ein Flutgraben und ein ihn begleitender Gehölzstreifen. Beides wurde im Rahmen der Flurbereinigung angelegt.

Westlich grenzt ein Gartengebiet an (B-Plan „Boden“), östlich das Industriegelände der Firma Jean Müller GmbH (B-Plan „Vorderboden“). Südlich der Bahnstrecke Wiesbaden-Niederlahnstein befindet sich Wohnbebauung (Schlesierstraße, § 34 BauGB) bzw. das Misch- und Gewerbegebiet „Kappelhof“ (B-Plan). (Siehe Karte: Planungsrechtliche Ausweisungen)

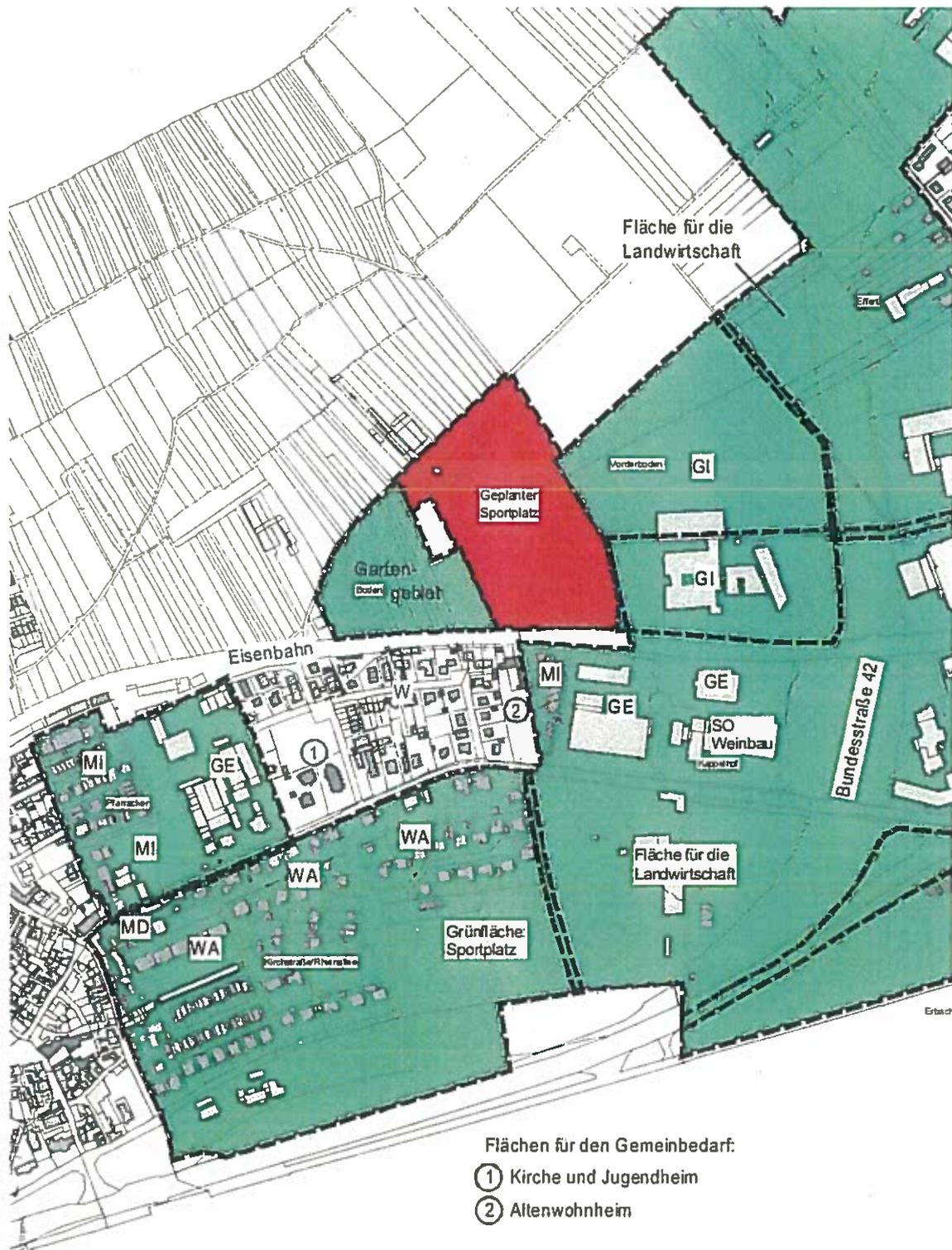
3. Übergeordnete Planungen und Vorgaben, Schutzgebiete

3.1 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans stellt der rechtswirksame FNP im Norden zum einen „Flächen für Versorgungsanlagen, hier: Wasser“, zum anderen „Fläche für die Landwirtschaft, hier: Weinbau“ dar. Im Süden ist eine „Grünfläche, hier: Dauerkleingärten“ ausgewiesen. Die vorliegende Bauleitplanung widerspricht diesen Darstellungen; somit ist der FNP im Parallelverfahren zu ändern.

3.2 Regionalplan

Hinsichtlich der bauleitplanerischen Ausweisung und Inanspruchnahme von Flächen für Wohnsiedlungszwecke (somit auch für Gemeinbedarf/Sport) wird auf die in Kapitel 3.4.1 des RPS-Textteils enthaltenen Ziele verwiesen. Demnach hat die Ausweisung von u.a. Wohnbauflächen „... innerhalb der in der Karte ausgewiesenen Vorrangge-



Karte: Planungsrechtliche Ausweisungen (unmaßstäblich)



bierte Siedlung, Bestand und Planung stattzufinden.“ Darüber hinaus dürfen (sofern keine „Vorranggebiete Siedlung, Planung“ ausgewiesen sind) „ ... in allen Ortsteilen kleinere Flächen unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha ... am Rande der Ortslage zu Lasten der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft in Anspruch genommen werden.“

Für den Stadtteil Erbach ist in der Karte des RPS 2010 kein „Vorranggebiet Siedlung/Planung“ ausgewiesen. Eine Eigenentwicklung innerhalb des Siedlungsbestandes in der für einen Sportplatz erforderlichen Größe ist in Erbach nicht möglich. Wohnbauliche Erweiterungsmöglichkeiten an den Rändern der bebauten Ortslage bestehen aufgrund der örtlichen städtebaulichen Gegebenheiten und den regionalplanerischen Beschränkungen nur in geringem Umfang: die in der RPS-Karte ausgewiesenen Vorranggebiete für die Landwirtschaft und den Regionalen Grünzug reichen in weiten Teilen jeweils bis an den Siedlungsbestand heran.

Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft wurden hinsichtlich ihrer Eignung für einen Sportplatz untersucht. Hierzu wird auf die Erläuterungen in der Begründung zur parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplans verwiesen.

Der Regionalplan Südhessen (RPS 2010) stellt für die beplante Fläche „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ dar. Nach Ziffer G 10.1.11 des RPS 2010 „...ist die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen. In geringem Umfang sind Inanspruchnahmen dieser Flächen [unter anderem] für die Freizeitnutzung (...) bis zu 5 ha möglich.“ In der Begründung zu dem Kapitel wird unter anderem ausgeführt: „So können in den ‚Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft‘, im Anschluss an bebaute Ortslagen, z.B. auch bauliche Entwicklungen für [...] Siedlungs- sowie Freizeitnutzungen auf lokaler Ebene stattfinden, soweit keine anderen Belange entgegenstehen bzw. sofern keine solchen ‚Vorranggebiete Planung‘ in den Ortsteilen ausgewiesen sind.“

Diese Voraussetzungen sind vorliegend eingehalten; somit stehen die Darstellungen des RPS 2010 dem Bebauungsplan „Sportplatz im Hinterboden“ nicht entgegen.

3.3 Sonstiges

Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Der Landschaftsplan sieht vor, dass im Plangebiet Hecken und Gebüsch angelegt werden. Die Maßnahme wird im Rahmen der Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft umgesetzt (siehe hierzu den landespflegerischen Begleitplan von Gutscher - Dongus).



4. Inhalt des Bebauungsplans (Festsetzungen)

4.1 Art der baulichen Nutzung, Immissionsschutz

Grund für die Aufstellung des vorliegenden B-Plans ist – wie eingangs erwähnt – Baurecht für die Anlage eines Sportplatzes zu schaffen. Entsprechend ist eine „Fläche für den Gemeinbedarf, hier: Sportplatz“ und für die notwendigen Stellplätze „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Öffentliche Parkfläche“ festgesetzt.

Zur Beurteilung, ob die Richtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) eingehalten werden, wurde die TÜV Hessen GmbH mit einem entsprechenden Gutachten beauftragt. Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

„Im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen wurden prognostisch die Lärmimmissionen untersucht, die durch den **regelmäßigen Trainingsbetrieb in der Ruhezeit abends** und an den **regelmäßigen Fußballpunktspielen mit Zuschauerbeteiligung an Sonn- und Feiertagen** auf den Sportanlagen verursacht werden. Die Beurteilung wurde nach der 18. BImSchV – Sportanlagenlärmschutzverordnung – vorgenommen. Insgesamt wurde im Rahmen dieser Untersuchung von **Maximalansätzen** ausgegangen, die eine gleichzeitige Nutzung aller Sportflächen vorsehen, was nach den Angaben der beiden Sportvereine zu den Trainingszeiten voraussichtlich nicht auftreten wird.

[...]

Entsprechend der Tabelle 3 auf der Seite 15 des Gutachtens werden während der Punktspiele und des Trainings auf allen übrigen Spielfeldern innerhalb der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen von 13:00 – 15:00 Uhr an den Immissionsorten Beurteilungspegel bis maximal 49 dB(A) erreicht. Somit werden die Immissionsrichtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet von 50 dB(A) und für ein Mischgebiet von 55 dB(A) in den Ruhezeiten um mindestens 1 dB(A) unterschritten.

Auch wenn der Trainingsbetrieb der beiden Sportvereine gleichzeitig in der Ruhezeit zwischen 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr durchgeführt wird, was voraussichtlich nicht der Fall sein wird, werden die Immissionsrichtwerte innerhalb der Ruhezeit für ein Allgemeines Wohngebiet um mindestens 8 dB(A) unterschritten (siehe Tabelle 4 Seite 15).

Entsprechend dem Planentwurf vom 30.04.2014 wurde der Geräuschanteil durch die Parkbewegungen an den Immissionsorten bestimmt (siehe Tabelle 3 und 4 Seite 15). Nach der neuen Variante werden 30 Stellplätze entlang des Mühlwegs im Bereich des Beachvolleyballfeldes verschoben, die übrigen Stellplätze sollen weiterhin westlich des Eingangsbereiches eingeplant werden. Somit wurde mit der Planung vom 30.04.2014 die ungünstigere Variante untersucht, da durch die neue Variation die Parkplätze weiter von den Immissionsorten abrücken. Bereits durch die ungünstigere Variante der Parkplatzaufteilung werden die Immissionsrichtwerte innerhalb der Ru-



hezeiten um mindestens 18 dB(A) unterschritten und sind somit als irrelevant anzusehen.

Auf die Geräuschanteile durch eine Lautsprecheranlage, wie sie bei den regelmäßigen Punktspielen zur Durchsage der Spielaufstellung, der nächsten Spielorte oder des Tabellenstandes üblicherweise für eine Dauer von ca. 10 – 15 min eingesetzt werden, wurde in den vorliegenden Berechnungen im Rahmen der Bauleitplanung nicht mit eingegangen, da hier noch keine konkreten Planungen vorlagen. Durch technische Vorkehrungen sollte entsprechend dem § 3 der 18. BImSchV eine Überschreitung der Richtwerte durch eine Lautsprecheranlage vermieden werden, was durch technische Vorkehrungen wie eine Begrenzung der zulässigen Schalleistung in Abhängigkeit von der Dauer der Durchsagen mittels eines Limiters erreicht werden kann. Die Installation von mehreren Einzellautsprechern nahe an den Zuschauern ist dabei einer zentralen Lautsprechereinheit in der Regel vorzuziehen. Damit bei den Punktspielen in der Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen von 13:00 – 15:00 Uhr an den kritischen Immissionsorten im Allgemeinen Wohngebiet (IP2 und IP3) der Spielbetrieb einschließlich der Lautsprecheranlage den Immissionsrichtwert von 50 dB(A) nicht überschreitet, muss der Immissionsanteil durch die Lautsprecheranlage auf einen Teilbeurteilungspegel von 46 dB(A) einschließlich einem Tonzuschlag von 3 dB(A) begrenzt werden. Bei den vorliegenden Entfernungsverhältnissen zwischen den Immissionsaufpunkten und den Sportfeldern ist diese Anforderung bei ausreichender Lautstärke umsetzbar.

Des Weiteren sollte bei der Auswahl von Ballfangzäunen mit Bezug auf § 3 der 18. BImSchV auf lärmarme Konstruktionen zurückgegriffen werden, um vermeidbare Lärmeinwirkungen zu begrenzen.

Die Aussagegenauigkeit der Prognoseergebnisse wird systembedingt nach DIN ISO 9613-2, Tabelle 5 aufgrund der vorliegenden geometrischen Verhältnisse mit + 3 dB(A) angegeben. Der Grad der Lärmbelästigung im Einwirkungsbereich von Sportanlagen ist neben den Lärmimmissionen durch Lautsprecheranlagen vom Verhalten der anwesenden Personen abhängig, wobei die beschriebenen Emissionsansätze nach der VDI 3770 für den verhaltensbezogenen Lärm deutlich auf der sicheren Seite liegen.“

(Seiten 16 und 17)

Im Ergebnis sind durch die von dem Sportgelände ausgehenden Emissionen keine städtebaulichen Spannungen zu erwarten.

4.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Fläche

Es ist eine zulässige Grundfläche (360 m²) festgesetzt, die das vorgesehene Vereinsgebäude in seiner maximalen Größe bestimmt.



Die festgesetzte überbaubare Fläche beschränkt sich auf den vorgesehenen Standort des Vereinsgebäudes (16 m x 22 m). Außerhalb der überbaubaren Fläche sind weitere, sportlichen Zwecken dienende (bauliche) Anlagen zulässig (Spielfeld, Laufbahn, Stellplätze, Terrasse etc.).

4.3 Flächen für die Wasserwirtschaft

Wie erwähnt, befindet sich im Plangebiet (Südosten) ein Hochwasserrückhaltebecken. Dieses wird als Fläche nach § 9 (1) 16 BauGB festgesetzt.

Weiter befindet sich – entlang des östlich verlaufenden Wirtschaftsweges – ein Flutgraben, der ebenfalls im Zuge der Flurbereinigung angelegt wurde. Er ist ebenfalls nach § 9 (1) 16 BauGB festgesetzt.

4.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Entlang des Mühlwegs und südlich der Sportanlage sind Baumreihen zur landschaftlichen Einbindung vorgesehen. Als zusätzliches Grünelement wird in der südlichen Ausgleichsfläche der Acker in eine Extensivwiese umgewandelt. Weiter soll der westliche gelegene Parkplatz begrünt, die Sportfläche auf den Funktionsflächen durchgrünt werden und die vorhandene Bepflanzung entlang der Bahnstrecke ergänzt werden (als Neuanlage eines Feldgehölzes).

Der durch die Flurbereinigung angelegte Gehölzstreifen entlang des Grabens ist als zu erhaltende Fläche (§ 9 (1) 25b BauGB) im Plan übernommen.

5. Erschließung

5.1 Verkehr

Das Plangebiet wird über die Sudetenstraße und in deren Verlängerung über den (beschränkten) Bahnübergang und weiter über den Mühlweg angebunden. An diesem und westlich des Sportgeländes sind die zweckgebundenen Stellplätze vorgesehen.

Das Verkehrsaufkommen beträgt ca. 330 Kraftfahrzeuge pro Tag (Prognose gemäß Leitfaden "Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung, Teil 2: Abschätzung der Verkehrserzeugung durch Vorhaben der Bauleitplanung" (Schriftenreihe der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung, Heft 42-2000).

Als öffentliche Verkehrsmittel stehen die Bahn (ca. 600 m Fußweg zum Haltepunkt Erbach) und die Buslinie 171 der Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft (verkehrt zwi-



schen Lorchhausen/Rüdesheim und Wiesbaden) zur Verfügung. Die nächste Haltestelle der Linie 171 (Evangelische Kirche) liegt ca. 500 m entfernt.

5.2 Ver- und Entsorgung

Im Mühlweg sind sowohl eine Strom- als auch eine Wasserleitung vorhanden. Ob die Stromversorgung ausreicht, den Bedarf auf dem Sportgelände zu sichern, ist noch zu eruieren. Nach Aussage der Rheingauwasser GmbH wird die im Mühlweg vorhandene Wasserleitung erneuert. Da der zu erwartende Bedarf durch den Sportplatz als gering einzuschätzen ist, kann sie sogar verkleinert werden.

Die Anschlüsse an das Gasnetz sowie an den Kanal sind entweder in der Garten- oder der Sudetenstraße möglich. Aufgrund der Entfernung (500 m bzw. 300 m) und der Grundstückssituation bzw. der Bahnquerung ist dies relativ aufwändig. Deshalb wurde geprüft, ob eine autarke Entsorgung möglich ist (z.B. Schilfkärteich). Von der Unteren Wasserbehörde wurde allerdings geäußert, dass der Betrieb einer Kleinkläranlage ausscheidet. Außerdem ist die Entsorgung über regelmäßig zu entleerende Tanks langfristig unwirtschaftlich.

Nach dem derzeitigen Stand der Projektplanung ist demnach Folgendes vorgesehen: Das Schmutzwasser wird in die Sudetenstraße abgeleitet. Nach Aussage des Abwasserverbandes ist der dortige Mischwasserkanal hierfür ausreichend dimensioniert. Das Niederschlagswasser von Dachflächen wird in einer Zisterne gesammelt; der Überlauf oberflächlich versickert. Hierzu wird eine Zulassung der Unteren Wasserbehörde eingeholt.

Ob das Vereinsgebäude über Gastanks versorgt wird, wird ebenfalls bei der Projektplanung geprüft.

6. Landschaftsplanung

Hierzu wurde durch das Büro Gutschker - Dongus ein landespflegerischer Begleitplan vorgelegt (siehe Anlage 2).

Als Ergebnis ist festzuhalten: Der Eingriff in Natur und Landschaft kann insgesamt ausgeglichen werden. Hierzu tragen folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bei:

- Anlage eines rund 850 m² großen Feldgehölzes
- Anlage einer rund 4.200 m² großen Extensivwiese
- Baumreihe (Allee) entlang des Mühlwegs
- Baumreihe (Randeingrünung) südlich des Sportplatzes
- Punktuelle Pflanzungen innerhalb der Sportanlage
- Externe Ausgleichsfläche (Ortsrandeingrünung)



7. Bodenordnung

Die privaten Grundstücke gehen ins Eigentum der Stadt über. Es sind daher keine weiteren Regelungen, die Grund und Boden betreffen – z. B. Umlegung – erforderlich.

Das Regenrückhaltebecken wurde im Zuge der Flurbereinigung der Stadt zugewiesen und wird zu einem späteren Zeitpunkt aus dem gesamten, derzeit landwirtschaftlich genutzten Grundstück herausparzelliert.

8. Flächenbilanz

Bestand:

Wirtschaftswege	1.845 m ²
Acker	22.682 m ²
Trinkwasserbrunnen	3.866 m ²
Flutgraben	689 m ²
Gehölzstreifen	1.055 m ²
Regenrückhaltebecken	7.404 m ²
	37.541 m ²

Planung:

Wirtschaftswege	1.845 m ²
Extensivwiese	4.211 m ²
Feldgehölz	853 m ²
Fläche für den Gemeinbedarf	19.293 m ²
- überbaubare Fläche	352 m ²
Parkplätze	2.191 m ²
Flutgraben	689 m ²
Gehölzstreifen	1.055 m ²
Regenrückhaltebecken	7.404 m ²
	37.541 m ²

Anlagen:

1. Umweltbericht
2. Landespflegerischer Begleitplan
3. Externe Ausgleichsfläche „Hohenrain“

Bauamt der Stadt Eltville
Im Auftrag: Steins

Stand: Mai 2015



Bebauungsplan "Sportplatz im Hinterboden", Erbach

Umweltbericht nach § 2 (4) und § 2 a BauGB

1. Einleitung

1.1 Ziel und Inhalt des Bauleitplans

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom Dezember 2012 ist für den Stadtteil Erbach ein neuer Sportplatz (mit Kunstrasen) zu errichten. Die Fläche liegt im Außenbereich von Erbach bzw. Eltville. Es ist daher eine Bauleitplanung erforderlich, um Baurecht für die Anlage zu schaffen.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Maßgeblich für die Belange des Umweltschutzes im vorliegenden Bebauungsplan sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die umweltschützenden Inhalte des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Landschaftsplan der Stadt Eltville.

Die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB definierten Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in Kapitel 2.1 behandelt.

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ermöglicht. Die gesetzlichen Regelungen hierzu finden sich insbesondere in § 1 a BauGB und § 18 BNatSchG.

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die durch Bebauungspläne ermöglicht werden, sind durch geeignete Festsetzungen zu vermeiden, zu vermindern, im Plangeltungsbereich auszugleichen oder zu ersetzen bzw. innerhalb eines sonstigen Geltungsbereiches zu kompensieren.

Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sollen in der vorliegenden Bauleitplanung durch geeignete bauplanungsrechtliche Festsetzungen ausgeglichen werden (siehe hierzu Kapitel 2.3).

Zu den Zielen des Landschaftsplans der Stadt Eltville und deren Berücksichtigung siehe Kapitel 2.1.



2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme

Zentraler Bestandteil des Plangebietes ist eine ackerbaulich genutzte Fläche. Im Nordwesten befindet sich ein stillgelegter Brunnen, der keinen nennenswerten, ökologisch bedeutsamen Bewuchs aufweist. Weitere Bestandteile sind ein Hochwasserrückhaltebecken mit Bepflanzung, ein Flutgraben mit begleitendem Gehölzstreifen sowie Wirtschaftswege.

Umweltmerkmale (zu prüfende Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB):

- a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Der Bebauungsplan bzw. das Bauvorhaben „Sportplatz am Hinterboden“ greift wenig (Acker) bis mittel (Wiese) in den Naturhaushalt ein. Gefährdete Tier- und Pflanzenarten sind laut landespflegerischem Begleitplan (LBP) und einer gutachterlichen Stellungnahme für das dem Plangebiet benachbarte Feldgehölz nicht betroffen.

Durch die zu erwartende Bebauung wird zumindest die Eingriffsfläche als Lebensraum für Tiere und Pflanzen qualitativ und quantitativ gemindert. Da keine nennenswerte Versiegelung im Plangebiet stattfindet, sind die Auswirkungen dahingehend allerdings als gering einzustufen.

Der Eingriff in Boden, Natur und Landschaft, der durch den Bau des Sportgeländes ermöglicht wird (ca. 350 m² überbaubare Fläche sowie Nebenanlagen/Freiflächen) wird im Plangebiet und einer externen Fläche vollständig kompensiert.

- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Keine entsprechenden Schutzgebiete betroffen.

- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt

Keine Auswirkungen durch die vorliegende Bauleitplanung.

- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Keine Auswirkungen durch die vorliegende Bauleitplanung.



- e) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch die Umsetzung der Planung sind geringe zusätzliche Emissionen, Abfälle und Abwässer durch Bau und Betrieb der Sportanlage zu erwarten.

- f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Auf dem Dach des geplanten Funktionsgebäudes sind Solarmodule zur Warmwasseraufbereitung oder zur Stromeinspeisung möglich. Ob dies umgesetzt wird, ist bei der weiteren Projektplanung zu prüfen.

- g) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Der Landschaftsplan sieht vor, dass im Plangebiet Hecken und Gebüsch angelegt werden. Die Maßnahme wird im Rahmen der Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft unterstützt (siehe Kapitel 2.3).

- h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Keine Auswirkungen durch die vorliegende Bauleitplanung.

- i) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d

Keine Auswirkungen durch die vorliegende Bauleitplanung.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Durchführung der Planung sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Bei der Nichtdurchführung der Planung würden die oben genannten negativen Auswirkungen auf Natur, Umwelt und Mensch vermieden werden.

Die mit der landwirtschaftlichen Nutzung verbundenen Nachteile auf die Tierwelt und den Naturhaushalt (Artenarmut, Schadstoffeintrag etc.) würden weiterbestehen.



2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch die Umplanung des Projekts (geänderte Anordnung der Stellplätze) kann das ursprünglich mit einbezogene Feldgehölz erhalten bleiben.

Als Kompensation sind vorgesehen:

- Anlage eines rund 850 m² großen Feldgehölzes
- Anlage einer 4.200 m² großen Extensivwiese
- Baumreihe (Allee) entlang des Mühlwegs
- Baumreihe (Randeingrünung) südlich des Sportplatzes
- Punktuelle Pflanzungen innerhalb der Sportanlage
- Externe Ausgleichsfläche (Ortsrandeingrünung)

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ein Ziel des Sportplatzentwicklungskonzeptes der Stadt Eltville ist, den Stadtteil Erbach mit einer Kunstrasenanlage auszustatten. Am vorhandenen Standort ist dies aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet des Rheins nicht möglich. Es war daher ein neuer Standort zu finden.

Ein ursprünglich vorgesehener Standort schied aufgrund der nicht vorhandenen Verfügbarkeit aus.

Die Fläche steht ausschließlich der vorgesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Errichtung des Sportgeländes zur Verfügung. Entfällt der Neubau an dieser Stelle – aus welchen Gründen auch immer – bleibt die Fläche unbeplant.

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung basiert insbesondere auf Bestandserhebungen (örtliche Aufnahme, Höhenvermessung), einer gutachterlichen Stellungnahme (Habitatbewertung) für das dem Plangebiet benachbarte Feldgehölz und dem landespflegerischen Begleitplan.

Als weitere Gutachten liegen für das Plangebiet vor: Boden, Immissionsschutz und eine Geophysikalische Prospektion, aufgrund deren Befund eine archäologisches Gutachten vor dem Bau erstellt werden muss.

Bei der Zusammenstellung der Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.



3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Das innerhalb des Plangebietes neu anzulegende Feldgehölz ist auf seine Wirksamkeit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen fortlaufend zu prüfen.

3.3 Zusammenfassung

Ziel des Bebauungsplans „Sportplatz im Hinterboden“ ist es, eine neue Sportanlage (mit Kunstrasen) für den Stadtteil Erbach sicherzustellen. Der Nutzung bzw. Planung gemäß wird der Bereich als „Fläche für den Gemeinbedarf“ und „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Parkplätze“ festgesetzt. Des Weiteren sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft festgesetzt.

Gemäß landespflegerischem Begleitplan (S. 24) sind die Beeinträchtigungen nicht erheblich (Klima, Wasser, Landschaftsbild) bzw. in der direkten Umgebung ausgleichbar (Boden, Arten und Biotope).

Der Eingriff wird durch umfangreiche Pflanzmaßnahmen (Anlage eines Feldgehölzes, Baumreihe/Allee entlang des Mühlweges, Baumreihe/Randeingrünung südlich des Sportplatzes, punktuelle Pflanzungen innerhalb der Sportanlage, Extensivwiese, externe Ausgleichsmaßnahme/Ortsrandeingrünung) kompensiert.

Für die vorliegende Bauleitplanung wurden verschiedene Gutachten erstellt (Boden Immissionsschutz, Habitatbewertung).

Bauamt der Stadt Eltville
Im Auftrag
Steins

Mai 2015

LANDESPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN

ZUM BEBAUUNGSPLAN

„SPORTPLATZ IM HINTERBODEN“

STADTTEIL ERBACH
STADT ELTVILLE AM RHEIN
RHEINGAU-TAUNUS-KREIS
HESSEN

AUFTRAGGEBER:

STADTVERWALTUNG ELTVILLE AM RHEIN

BEARBEITET:

landschaftsarchitekten
freilandökologie
ingenieure



gutschker - dongus

Hauptstraße 34 | 55571 Odenheim | (06755) 96936-0 Fax 96936-60 | info@gutschker-dongus.de | www.gutschker-dongus.de

VERFASSER:

J. Pielert, Dipl.-Ing.

ORT/DATUM:

ODERNHEIM, 12. MÄRZ 2015

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG	4
1.1 Abgrenzung des Plangebiets	4
1.2 Darstellung des Vorhabens	5
1.3 Rechtliche Grundlagen	6
2 GEGENWÄRTIGER ZUSTAND VON NATUR UND LANDSCHAFT	6
2.1 Boden	6
2.2 Wasser	7
2.3 Klima	7
2.4 Arten und Biotope	7
2.4.1 Vegetation	7
2.4.2 Fauna	11
2.5 Landschaftsbild und Erholung	12
3 ÜBERGEORDNETE PLANERISCHE VORGABEN UND ZIELE	13
3.1 Landesentwicklungsplan	13
3.2 Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan	14
3.3 Flächennutzungsplan	15
3.4 Landschaftsplan	15
3.5 Biotopkartierung	16
3.6 Schutzstatus	17
4 BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON NATUR UND LANDSCHAFT	21
4.1 Boden	21
4.2 Wasser	22
4.3 Klima	22
4.4 Arten und Biotope	23
4.4.1 Vegetation	23
4.4.2 Fauna	23
4.5 Landschaftsbild und Erholung	23
4.6 Zusammenfassende Bewertung der Beeinträchtigungen	24
5 MAßNAHMEN BEI EINGRIFFSREALISIERUNG	24
5.1 Vermeidungsmaßnahmen	24
5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	25
5.2.1 Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden	25
5.2.2 Kompensationsbedarf für das Schutzgut Arten und Biotope	26
5.2.3 Kompensationsbedarf insgesamt	26
5.3 Beschreibung und Begründung der Maßnahmen	26
6 ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNG	35

7 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR

36

ANHANG:

Karte Bestand
Karte Planung

Hinweise zum Urheberschutz:

Alle Inhalte dieses Gutachtens bzw. der Planwerke sind geistiges Eigentum und somit sind insbesondere Texte, Pläne, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht anders gekennzeichnet, bei gutschker-dongus landschaftsarchitekten/freilandökologie/ingenieure. Wer unerlaubt Inhalte außerhalb der Zweckbestimmung kopiert oder verändert, macht sich gemäß §106 ff. UrhG strafbar und muss mit Schadensersatzforderungen rechnen.

1 EINLEITUNG

Die Stadt Eltville am Rhein beabsichtigt die Verlegung eines Sportplatzes im Stadtgebiet. Das Plangebiet, innerhalb dessen der Neubau des Sportplatzes vorgesehen ist, liegt im „Hinterboden“ im Stadtteil Erbach der Stadt Eltville im Rheingau-Taunus-Kreis. Am 25.03.2014 wurde der Aufstellungsbeschluss für einen entsprechenden Bebauungsplan und die Teiländerung des Flächennutzungsplans gefasst.

Um bei dem Vorhaben des Neubaus des Sportplatzes die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege ausreichend zu berücksichtigen wird ein Landespflegerischer Begleitplan (LBP) für den Bebauungsplan erstellt. Aufgabe dieses Dokuments ist es, den Geltungsbereich des Bebauungsplans und damit den Planungsraum zu erfassen, darzustellen und zu bewerten. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen als Folge des Sportplatzbaus sind soweit wie möglich zu vermeiden bzw. – wo dies nicht möglich ist – zu vermindern, auszugleichen oder zu ersetzen. Der erforderliche Kompensationsbedarf für die zu erwartenden Beeinträchtigungen wird in einer abschließenden Bilanz ermittelt.

Das Dokument ist angelehnt an die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

1.1 Abgrenzung des Plangebiets

Das Planvorhaben liegt im Stadtgebiet von Eltville am Rhein im Stadtteil Erbach im Rheingau-Taunus-Kreis.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im „Hinterboden“ ca. 70 m nördlich der Bahnverbindung zwischen Wiesbaden und Koblenz in der Flur 11 der Gemarkung Erbach und der Flur 29 der Gemarkung Eltville.

Der Geltungsbereich wird im Nordwesten begrenzt durch den Mühlweg, im Nordosten durch die landwirtschaftlich genutzten Flurstücke 2/1 und 2/2 der Flur 29 (Gemarkung Eltville), im Osten durch das Werksgelände der Firma Jean Müller, im Süden durch die Bahnlinie und im Westen durch die Flurstücke 1/1, 1/2 und 1/3 (Flur 11, Gemarkung Erbach).

Abbildung 1 zeigt die Lage des Geltungsbereichs im Raum.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

unmaßstäblich

1.2 Darstellung des Vorhabens

Am 25.03.2014 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Sportplatz im Hinterboden“ gefasst.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden im zentralen und nördlichen Bereich „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit einer Gesamtfläche von 19.582 m² als Sportplatz festgesetzt. Innerhalb der Baugrenze und überbaubaren Fläche ist auf ca. 352 m² der Bau eines Vereinsheims vorgesehen. Außerhalb der überbaubaren Fläche sind weitere, sportlichen Zwecken dienende (bauliche) Anlagen zulässig (Spielfeld, Laufbahn, Terrasse etc.). Zusätzlich werden die vorgesehenen Stellplätze für den Sportplatz (auf ca. 2.207 m²) als Verkehrsflächen festgesetzt.

Zur Anlage des Sportplatzes werden großflächig vor allem Ackerflächen (17.923 m²) und kleinflächiger Wiesenflächen, auf denen sich die baulichen Anlagen eines stillgelegten Trinkwasserbrunnens befinden (3.866 m²) in Anspruch genommen. Ein bestehendes Gebäude auf der Wiese soll abgerissen werden (ca. 41 m²).

Das in die ursprüngliche Planung des Sportplatzes miteinbezogene Feldgehölz kann anhand der aktuellen Planung erhalten bleiben und liegt außerhalb des Geltungsbereichs.

Im Osten des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden weiterhin „Flächen für die Wasserwirtschaft“ festgesetzt. Es handelt sich um ein Hochwasserrückhaltebecken (7.684 m²) im Südosten (inklusive begleitender Vegetation) und um einen Flutgraben, der am östlichen Rand des Geltungsbereichs zum Rückhaltebecken (689 m²) führt. In diese Flächen wird nicht eingegriffen. Sie werden als Flächen für die Wasserwirtschaft nach § 9 (1) 16 BauGB festgesetzt. Entlang des Beckens wird auf einer kleinen Fläche zur Kompensation jedoch eine Gebüschpflanzung (Anlage eines Feldgehölzes, Maßnahme M2) vorgenommen. Die Zuwegung soll über die bestehenden Wirtschaftswege im Osten und Norden des Geltungsbereichs erfolgen. Sie sind im Bebauungsplan als „Verkehrsflächen“ in einer Größenordnung von 1.843 m² festgesetzt.

Innerhalb des südlichen und östlichen Geltungsbereichs werden „Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB auf einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 5.507 m² festgesetzt. Hierfür sollen vorrangig bestehende Ackerflächen zu einer extensiv genutzten Wiese (4.643 m²) umgewandelt werden (Umwandlung von Acker in Grünland und anschließende extensive Bewirtschaftung, Maßnahme M1). Im Süden der für die Anlage der Wiese vorgesehenen Fläche soll ein Feldgehölz unter Einbezug bestehender Gehölze angelegt werden. Ein grabenbegleitendes Gebüsch (864 m²) soll erhalten bleiben. Eine Übersicht über die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen bietet Tabelle 1.

Tabelle 1: Übersicht über die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen und Flächengrößen

Im Bebauungsplan festgesetzte Flächen		Fläche [m ²]
Flächen für den Gemeinbedarf:	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen: Sportplatz	19.582
	davon überbaubare Fläche: Vereinsgebäude	352
Verkehrsflächen:	Wirtschaftsweg	1.843
	Stellplätze	2.207
Flächen für die Wasserwirtschaft:	Hochwasserrückhaltebecken	7.684
	Flutgraben	689
Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:	Extensivwiese, Feldgehölz	4.643
	Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: Gehölzstreifen	864
Sonstige Planzeichen:	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	37.512

Gemäß dem Landschaftsplan ist zudem eine Maßnahmenfläche für die Ortsrandeingrünung „Hohenrain“ zur Anlage einer Heckenpflanzung vorgesehen (435 m²). Dies wird in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan übernommen.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Die Errichtung eines Sportplatzes stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar.

In § 14 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft definiert als: „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“.

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe ist der Träger des Vorhabens (Verursacher des Eingriffs) dazu verpflichtet, diese durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und bspw. das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (2) BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 (5) BNatSchG).

Wird ein Eingriff nach § 15 (5) BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld (Ersatzzahlung) zu leisten (§ 15 (6) BNatSchG).

Zur Beurteilung des Eingriffs sind vom Verursacher gemäß § 17 (4) BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang insbesondere Angaben zu machen über:

1. Ort, Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Eingriffs sowie
2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

2 GEGENWÄRTIGER ZUSTAND VON NATUR UND LANDSCHAFT

Im folgenden Kapitel werden die relevanten Landschaftspotenziale kurz dargestellt. Der Untersuchungsumfang wurde entsprechend der zu erwartenden Auswirkungen gewählt. Die Biotoptypenkartierung wurde auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans festgelegt. Auswirkungen auf weiter entfernte Biotope sind auszuschließen.

Für die Beurteilung des Landschaftsbildes wurde der Untersuchungsbereich entsprechend erweitert. Die Bewertung der Fauna erfolgte anhand der vorhandenen Biotopausstattung.

2.1 Boden

Gemäß den Bodenflächendaten von Hessen im Maßstab 1:50.000 (BFD 50) liegt das Plangebiet morphologisch innerhalb schwächer reliefierter Areale der Lösslandschaft. Das vorliegende Substrat ist äolisches Ursprungs, es handelt sich um Löss aus dem Pleistozän. Die vorherrschende Bodeneinheit sind Parabraunerden. Das Ertragspotenzial wird (aufgrund der hohen Fruchtbarkeit von Löss) mit der Klasse 5 als „sehr hoch“ eingestuft. Gemäß der Bodenübersichtskarte im Maßstab 1:500.000 (BÜK 500) kommen im Untersuchungsgebiet vorwiegend die Bodeneinheiten Tschernosem-Parabraunerden

vergesellschaftet mit Parabraunerden und örtl. Pseudogley-Parabraunerden aus Löss vor. Vorherrschende Bodenart ist Schluff bis schluffiger Lehm. Der Ertrag wird „hoch“ bis „sehr hoch“ eingeschätzt (HESSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2013). Gemäß der Boden- und Standortinformation der Weinbaugebiete Hessens (HLUG 2007 Abruf am 19.02.2015) liegt ein kleinräumiger Wechsel der Bodeneinheiten im Gebiet vor. Der Geltungsbereich ist geprägt von Böden „aus carbonathaltigem, schwach kiesigem sandigem Lehm bis Lehm (Lösslehm, z.T. mit Terrassensedimenten oder Gestein der Alzey-Formation (Meeressand)) über sehr carbonatreichem lehmigem Sand bis stark sandigem Lehm (Löss, z.T. schwach verlehmt)“ (Bodeneinheit 461) sowie „aus carbonatarmem, schwach kiesigem Lehm bis tonigem Lehm über sehr carbonatreichem lehmigem Sand“ (Bodeneinheit 489) und Böden „aus carbonathaltigem, schwach kiesigem sandigem Lehm bis Lehm (schwach überprägtes Lösssubstrat mit Terrassensedimenten) über mittel kiesigem Sand bis lehmigem Sand (Kiese und Sande des Rheins und seiner Nebenflüsse) (Bodeneinheit 173)“.

2.2 Wasser

Gemäß HLUG (2013) liegt das Untersuchungsgebiet im Regenschatten von Hunsrück und Taunus, was bei geringen Niederschlägen und hoher Verdunstung sowie bei gleichzeitig hohem Speichervermögen und geringer Durchlässigkeit der Böden zu einer geringen Grundwasserneubildung führt. Oberflächennah stehen im Untersuchungsgebiet Poren-, bzw. Kluftgrundwasserleiter an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans gehört zum Flusseinzugsgebiet des Rheins (BFN 2011b). Dieser liegt ca. 480 m südlich des Plangebietes.

Weitere Gewässer in der Umgebung sind der Erbach, ca. 780 m westlich des Plangebiets, (verläuft aus nördlicher Richtung nach Süden und mündet in den Rhein). Ca. 980 m östlich des Plangebiets verläuft der Kiedricher Bach, der ebenfalls in den Rhein mündet. Die Gewässergütekarte 2010 weist dem Rhein eine gute ökologische Zustandsklasse zu HLUG (2013).

Nördlich grenzt unmittelbar an den Bebauungsplan/das Plangebiet eine Schutzzone III eines Trinkwasserwasserschutzgebietes an, nordöstlich eine Trinkwasserschutzzone II. Der Geltungsbereich/das Plangebiet selbst liegt nicht innerhalb von Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten (HLBG 2014).

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Hochwasserrückhaltebecken, am östlichen Rand des Plangebiets verläuft ein Flutgraben. Beide Flächen werden als Flächen nach § 9 (1) 16 BauGB festgesetzt.

Im Norden des Geltungsbereichs befindet sich ein stillgelegter Trinkwasserbrunnen.

2.3 Klima

Das Klima im Rheingau ist geprägt durch trocken-warme Sommer und milde Winter. Die nachfolgend genannten klimatischen Daten sind dargestellt als 10-Jahresmittel der Jahre 2001 bis 2010 nach HLUG (2013).

Die Jahresmitteltemperatur im Plangebiet/Geltungsbereich beträgt zwischen 10-12° C mit einer Sonnenscheindauer von ca. 1.700 Std/Jahr. Die jährliche Niederschlagssumme liegt bei ca. 600 - 700 mm.

2.4 Arten und Biotope

2.4.1 Vegetation

Nach HLUG (2013) und gemäß der naturräumlichen Gliederung würde sich ein Großteil des klimatisch begünstigten Rheingaus zu thermophilem Buchen-Eichenwald entwickeln. Gemäß der Karte der potenziell natürlichen Vegetation der Waldfläche und natürlichen Standorteignung für Acker- und Grünland handelt es sich bei dem östlichen Teil des Geltungsbereichs um Landbau-, Brach- und Siedlungsflächen mit einer mittleren Ackereignung und beim westlichen Teil um Siedlungsflächen.

Eine Bestandsaufnahme der Biotoptypen wurde für den Geltungsbereich des Bebauungsplans im Rahmen einer Begehung am 16.02.2015 durchgeführt. Die Klassifikation erfolgte nach der Kompensationsverordnung Hessen (2005). Im Folgenden werden die Biotoptypen kurz beschrieben, eine Karte (Bestand) befindet sich im Anhang.

Versiegelte Flächen

Die Fläche des Geltungsbereichs wird im Norden über den Mühlweg erschlossen, der geschottert angelegt ist (Biotoptyp Nr. 10.530). Im Osten ist der Geltungsbereich über einen ebenfalls geschotterten Wirtschaftsweg erschlossen, der im südöstlichen Abschnitt (am beschränkten Bahnübergang) asphaltiert angelegt ist (10.510). Im Norden des Geltungsbereichs befindet sich ein Gebäude (ca. 41 m²), das im Rahmen der Planung abgerissen werden soll sowie eine kleinflächige Schotterfläche (86 m²).

Ackerflächen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist zum Großteil geprägt von landwirtschaftlicher Nutzung in Form von Ackerbau (ca. 22.214 m²) (Biotoptyp Nr.11.191). Durch die Bewirtschaftungsweise der Äcker sind typische Wildkrautgesellschaften in diesem Bereich auf wenige ubiquitäre Arten beschränkt. Der Biotoptyp ist durch die Flurbereinigung geprägt, Struktur- und Artenarmut kennzeichnen eine geringe ökologische Wertigkeit.

Gewässer

Im Osten des Geltungsbereichs verläuft ein im Zuge der Flurbereinigung angelegter Flutgraben (Abbildung 2), der in den Randbereichen verkrautet ist (Biotoptyp Nr. 05.241). Er führt in südlicher Richtung zu einem Hochwasserrückhaltebecken, das als temporäres Becken (5.355 m², Biotoptyp Nr. 05.345) kartiert wurde (Abbildung 3). Auch das Becken ist verkrautet, vereinzelt wachsen Gehölze innerhalb (u.a. Weiden) und am Rand des Beckens (Biotoptyp Nr. 04.110). Zum Zeitpunkt der Begehung waren sowohl Graben als auch Hochwasserrückhaltebecken nicht wasserführend.

Im Norden des Geltungsbereichs befindet sich auf Wiesenflächen ein stillgelegter Trinkwasserbrunnen mit baulichen Nebenanlagen.



Abbildung 2: verkrauteter Graben und Gebüsch heimischer Arten

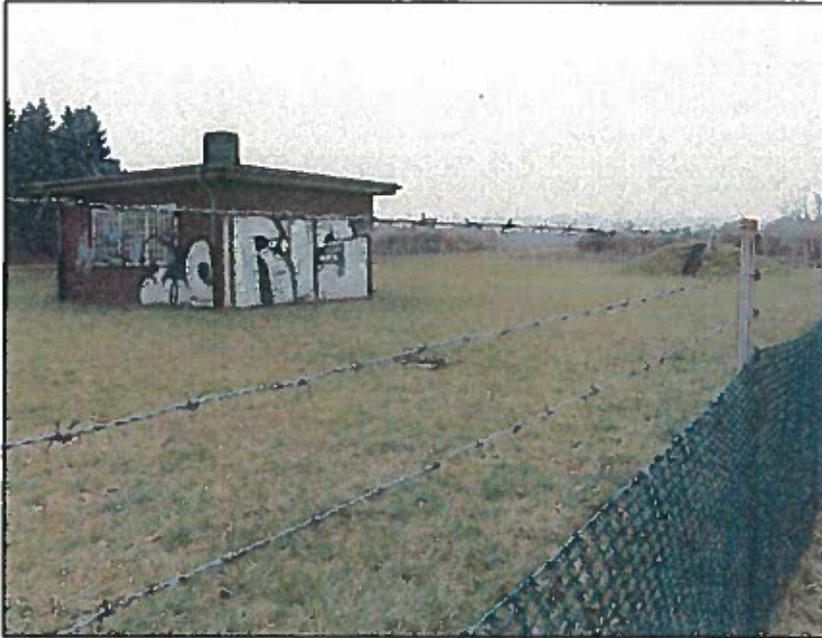


Abbildung 4: Gebäude und Wiesenflächen im Bereich des stillgelegten Trinkwasserbrunnens

Ruderalfluren und Brachen

Im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens und im Süden des Geltungsbereichs (entlang der Bahntrasse) verläuft eine als Feld- bzw. Wiesenrain klassifizierte Fläche (Biotoptyp Nr. 09.150) (Abbildung 5). V.a. nord- und südöstlich des Hochwasserrückhaltebeckens ist dieser durch die Nutzung als Weg oder Zufahrt (Fahrspuren) stellenweise gestört und weist trittresistente Arten auf.



Abbildung 5: Feldrain nordöstlich des Hochwasserrückhaltebeckens (links) und im Süden des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (rechts)

Bewertung

Unter dem Aspekt des Arten- und Biotopschutzes sind die einzelnen Teilbereiche des Geltungsbereiches differenziert zu betrachten.

Ein Großteil der für die Anlage des Sportplatzes festgesetzten Flächen ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt, die Flächen haben eine geringe ökologische Wertigkeit. Die relativ artenarm ausgeprägte Wiese im Nordwesten des Geltungsbereichs ist als mittelwertig einzustufen.

Die versiegelten Zufahrten sowie das gemäß Planung abzureißende Gebäude haben keine ökologische Relevanz. Der Feldrain hat, in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität als



Abbildung 3: Hochwasserrückhaltebecken

Gehölze

Im östlichen Geltungsbereich verläuft entlang des Flutgrabens ein ebenfalls im Zuge der Flurbereinigung angelegter Gehölzstreifen, der als Gebüsch mit heimischen Arten wie u.a. Hundsrose, Hasel, Brombeere, Hartriegel und Weißdorn kartiert wurde (vgl. Abbildung 2, Biotoptyp Nr. 02.200). Ein Gebüsch mit ähnlicher Artenzusammensetzung grenzt westlich an das Hochwasserrückhaltebecken an.

Weitere Gebüsch und Gehölze befinden sich im Süden des Geltungsbereichs an der Bahntrasse (u.a. Esche, Walnuss und Hartriegel) (Biotoptyp Nr. 04.210, 02.200) und auf den Wiesenflächen im Bereich des stillgelegten Trinkwasserbrunnens (Walnuss, Flieder und *Prunus spec.*) (Biotoptyp Nr. 02.200, 02.500, 04.110).

Das Feldgehölz, das nach BEUERLEIN & BAUMGARTNER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2014) eine mittlere bis hohe ökologische Bedeutung aufweist, ist nach aktueller Planung nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und grenzt im Nordwesten an die Planfläche an.

Grünlandflächen

Auf den Flächen des stillgelegten Trinkwasserbrunnens im Norden des Geltungsbereichs befinden sich Wiesenflächen (Biotoptyp Nr. 06.320). Die Wiese ist relativ artenarm ausgeprägt. Auf der Fläche befinden sich noch zwei Brunnenschächte und ein Gebäude, das im Zuge der Planung abgerissen wird (Abbildung 4).

Zufahrt/Weg, einen geringen bis mittleren ökologischen Wert, liegt jedoch nicht im Bereich der als Sportplatz festgesetzten „Flächen für den Gemeinbedarf“ oder der als Stellplätze festgesetzten „Verkehrsflächen“. Dies betrifft auch die Gehölzstrukturen und Gebüsch im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens und das entlang des Grabens verlaufende Gebüsch heimischer Arten. Die Gehölze (Gebüsch und Baumgruppen) im südwestlichen Teil des Geltungsbereichs sollen im Rahmen der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen erhalten bleiben.

Die vereinzelt Gehölze (Einzelbaum, Gebüsch) auf der Wiese haben aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und verinselten Lage nur einen geringen bis mittleren ökologischen Wert.

2.4.2 Fauna

Im Bereich der Ackerflächen ist eine an die Nutzung angepasste Fauna zu erwarten. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist davon auszugehen, dass primär ubiquitäre relativ störungsunempfindliche Arten diese Flächen innerhalb des Geltungsbereichs besiedeln.

In den Acker- und Grünlandbereichen, auf denen der Sportplatz geplant ist, sind die typischen offenlandbewohnenden Vogelarten wie Feldlerche oder die Wachtel aufgrund der Vegetationsausstattung auszuschließen. Der Feldhamster ist zwar innerhalb des Rasters nach NATUREG (2013) nachgewiesen, gemäß der Verbreitungskarte des Feldhamsters in Hessen (2005) sind jedoch keine Populationen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie im weiteren Umfeld verzeichnet. Die nächstgelegenen Populationen sind ca. 6 km östlich des Plangebiets bei Schierstein/Walluf verzeichnet. Stark spezialisierte Insektenarten kommen aufgrund der fehlenden Nahrungspflanzen und der intensiven Nutzung ebenfalls nicht auf den Flächen vor.

Durch den Sportplatzbau findet kein Eingriff in Hochwasserrückhaltebecken und Graben statt, aufgrund der anthropogenen Prägung, fehlenden offenen Flächen mit lockerem sandigen Boden und der nur temporären Wasserführung, stellen diese Bereiche kein geeignetes Habitat für Amphibien dar.

Im Bereich von Gehölzen und Gebüsch sind v.a. hecken- und baumbrütende Vogelarten wie beispielsweise Neuntöter, Dorngrasmücke oder Goldammer oder heckenbewohnende Säugetiere betrachtungsrelevant. Aufgrund der Kleinflächigkeit und verinselten Lage der Gehölzstrukturen im Bereich der Wiese sind hier jedoch keine Lebensraum- oder Bruthabitate zu erwarten.

Das als mittel-hochwertig klassifizierte Feldgehölz mit Bedeutung als Rückzugs- und ggf. Brutplatz für die Avifauna (BEUERLEIN & BAUMGARTNER 2014) liegt infolge der aktuellen Planung außerhalb des Geltungsbereichs und bleibt erhalten.

Ein Vorkommen der Zauneidechse im Bereich des Bahndamms ist potenziell möglich, zudem gibt es Nachweise der Art innerhalb des Rasters nach NATUREG (2013). Durch die geplanten Baumaßnahmen, die sich abseits der Bahntrasse befinden, wird nicht in die Habitate der Zauneidechse eingegriffen. Beeinträchtigungen der Art sind somit auszuschließen.

Die unmittelbaren Eingriffsflächen für die Anlage des Sportplatzes stellen für Reptilien wie beispielsweise die Zauneidechse, kein geeignetes Habitat dar (Intensivwiese, Acker und Gehölzstrukturen).

Bewertung

Nur ein kleiner Teil der für die Anlage des Sportplatzes vorgesehenen Flächen besteht aus Grünland, der Großteil aus Ackerflächen, die das Vorkommen verbreiteter Arten vermuten lassen. Vereinzelt Gehölzstrukturen im Bereich der Wiese haben aufgrund ihrer verinselten Lage und Kleinflächigkeit vermutlich keine ökologische Bedeutung als Rückzugs- und Bruthabitat. Es sind keine hochwertigen Bereiche durch den geplanten Bau des Sportplatzes betroffen.

2.5 Landschaftsbild und Erholung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Großlandschaft Südwestdeutsches Mittelgebirge/Stufenland (Großlandschaft 7) im Naturraum Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland (D 53). Gemäß der Naturräumlichen Gliederung nach Meyen & Schmidhuesen liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Rheingau (Haupteinheit 236) innerhalb des Rhein-Main-Tieflands (Obereinheit 23) (HLBG 2014).

Mit dem Rheingau wird „die Südostabdachung des Taunus zwischen Biebrich und Binger Loch bezeichnet.“ Es handelt sich im Wesentlichen um eine lößbedeckte Landschaft. Aufgrund der besonderen klimatischen Gunst dieses vor rauen Klimaeinflüssen gegen Nordwesten vom Rheingaugebirge geschützten Unterhanges findet hier Acker- und insbesondere Weinbau statt (HLUG 2013).

Das Landschaftsbild im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist maßgeblich durch die weinbauliche Nutzung geprägt, kleinräumiger wird die landschaftliche Vielfalt durch stellenweisen Ackerbau, forstbaulich genutzte Waldbereiche sowie Gebüschstrukturen und Einzelbäume erhöht. Im Umfeld des Bebauungsplanes dominiert Weinbau, westlich des Geltungsbereichs befinden sich Kleingärten.

Der Geltungsbereichs des Bebauungsplans selbst wird vorrangig durch Ackerbau geprägt, kleinflächig kommen im Umfeld des stillgelegten Trinkwasserbrunnens Wiesenflächen, sowie einige gliedernde Gehölzstrukturen im gesamten Geltungsbereich (grabenbegleitendes Gebüsch, Gebüsche entlang und Gehölze im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens, im Süden des Geltungsbereichs und im Norden auf der Fläche des stillgelegten Trinkwasserbrunnens) vor. Das verkrautete Hochwasserrückhaltebecken und der verkrautete Graben erhöhen die strukturelle Vielfalt innerhalb des Geltungsbereichs.

Eine Vorbelastung im Gebiet ist jedoch bereits durch die Siedlungsnähe gegeben. Die Siedlungsnähe spiegelt sich in der unmittelbar südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Bahntrasse (Verbindung Wiesbaden – Niederlahnstein) und dem östlich angrenzenden Industriegeländes der Firma Jean Müller GmbH sowie dem (im Zuge der Planung abzureißenden) Gebäude auf den Flächen des ehemaligen Trinkwasserbrunnens wieder.

Erholung und Freizeitnutzung

Neben der Qualität des Landschaftsbildes (s.o.) ist das Vorhandensein von Sehenswürdigkeiten und infrastrukturellen Einrichtungen für die Erholungsnutzung von Bedeutung.

Der Rheingau ist als historische Kulturlandschaft neben seiner weinbaulichen Prägung, bedingt durch die klimatisch begünstigte Tallage, durch etliche Kirchen, Burgen oder Schlösser charakterisiert und von touristisch überregionaler Bedeutung. In der mittleren Umgebung des Plangebiets befinden sich einige Sehenswürdigkeiten und Burgen.

Zudem verlaufen im mehrere Rad- und Wanderwege im Abstand von ca. 140 m bis 1.300 m zum Geltungsbereichs des Bebauungsplans (z.B. Radwanderweg, Radfernweg R3, Hessenweg 1 und Hessenweg 7).

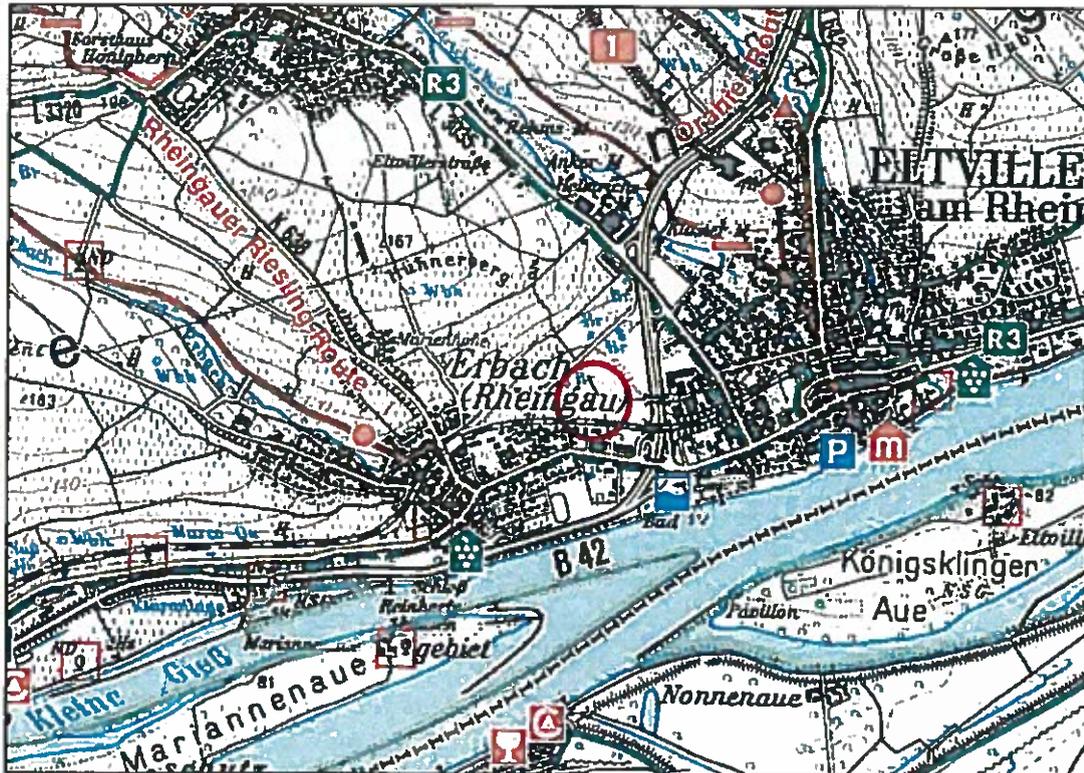


Abbildung 6: Ausschnitt aus der Topographischen Wanderkarte 1:50.000 (RHEIN UND TAUNUSCLUB E.V., TAUNUSCLUB E.V. UND HESSISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT 2001) und Skizze der Planfläche (rot) unmaßstäblich

Erholungseinrichtungen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind nicht vorhanden, v.a. der Mühlweg im Norden des Geltungsbereichs wird von Spaziergängern jedoch zur siedlungsnahen Erholung für Spaziergänge genutzt.

Bewertung

Der Landschaftsraum, innerhalb dessen der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt, ist kulturhistorisch als bedeutsam einzustufen. Durch das Vorhandensein von einigen erholungsinfrastrukturellen Einrichtungen, Wander- und Radwegen sowie kulturhistorisch relevanten Gebäuden ist das weitere Umfeld des Geltungsbereichs besonders für die Erholungsnutzung und den Tourismus von Bedeutung.

Im Umfeld des Geltungsbereichs dominiert Weinbau, kleinflächig kommen Kleingärten vor, siedlungsbedingte Vorbelastungen (Industriegelände, Bahntrasse, Gebäude) sind vorhanden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist vorwiegend durch Acker- und kleinflächiger durch Wiesennutzung geprägt, einige Kleinstrukturen (Feldgehölz, Gehölze, Gebüsche) erhöhen die strukturelle Vielfalt des Landschaftsbildes. Der im Norden des Geltungsbereichs verlaufende Mühlweg wird von den Anwohnern für die siedlungsnahen Erholungsnutzung genutzt.

3 ÜBERGEORDNETE PLANERISCHE VORGABEN UND ZIELE

3.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (LEP) gliedert die Raumstruktur und formuliert Leitbilder für eine weitere Entwicklung.

Der LEP 2000 wurde durch das HESSISCHE MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG als oberste Landesplanungsbehörde durch eine Rechtsverordnung vom 13. Dezember 2000 festgestellt. „Mit der Vorlage des Landesentwicklungsplans Hessen

2000 entspricht die Landesregierung dem Planungs- und Koordinierungsauftrag des Bundesrechts. In Wahrnehmung seiner Rahmenkompetenz nach Art. 75 Nr. 4 GG hat der Bundesgesetzgeber im Raumordnungsgesetz (ROG) die Länder verpflichtet, für ihr Gebiet übergeordnete und zusammenfassende Pläne (Raumordnungspläne) aufzustellen. Für die Landesplanung vollzieht dies gemäß § 4 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) der LEP, der damit im hessischen Planungssystem das wichtigste Steuerungsinstrument für die Landespolitik darstellt. Im LEP sind die gesetzlich in ROG und HLPG festgelegten Grundsätze nach Maßgabe der Leitvorstellungen der Raumordnung im Sinne einer räumlich ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung zu konkretisieren. Dabei schränkt der LEP die Entscheidungsspielräume der Regionen nicht stärker ein, als dies zur Umsetzung von überregional bedeutsamen Vorgaben erforderlich ist (§ 4 Abs. 1 HLPG). Er nimmt zudem die Abstimmung mit den Vorstellungen der Regionen vor und stimmt die Fachplanungen auf Landesebene untereinander, insbesondere auch mit den Erfordernissen des Umwelt-, Natur- und Ressourcenschutzes, ab (Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung 2000).

Gemäß LEP 2000 liegt das Plangebiet innerhalb eines „agraren Vorzugsraums“ (gelbe Schraffur) sowie innerhalb eines „ökologischen Verbundraums“ (gepunktete Schraffur).

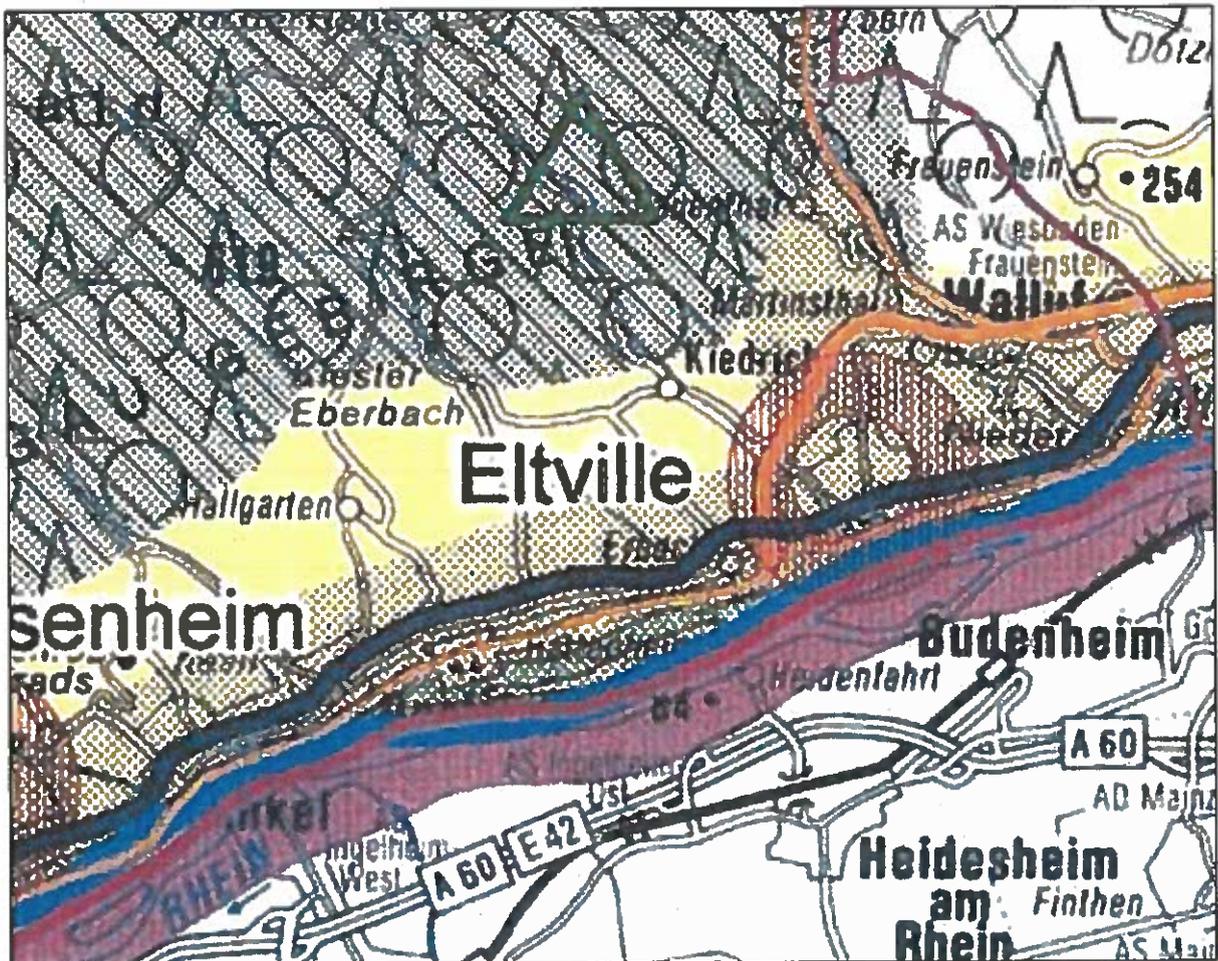


Abbildung 7: Auszug aus dem LEP 2000 (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG 2000) unmaßstäblich

3.2 Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan

Der Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan wurde am 17. Juni 2011 von der Landesregierung beschlossen und mit Bescheid genehmigt am 27. Juni 2011.

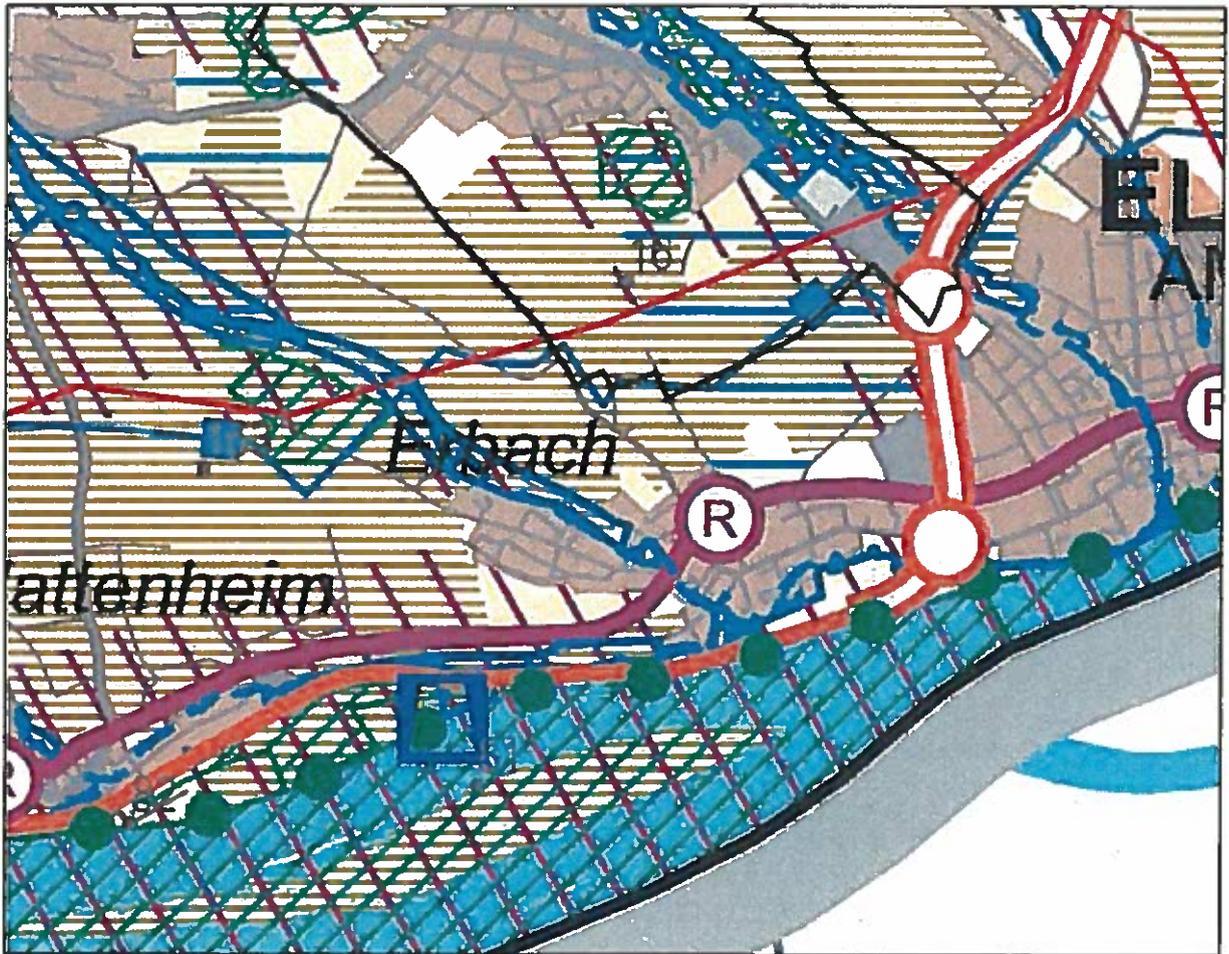


Abbildung 8: Auszug aus dem Regionalplan Südhessen

unmaßstäblich

Der Regionalplan Südhessen kennzeichnet das Plangebiet als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ (hellgelbe Darstellung) aus.

Gemäß dem Regionalplan Südhessen (2010: G 10.1-11) ist in den „Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft“ „die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen. In geringem Umfang sind Inanspruchnahmen dieser Flächen für die Freizeitnutzung [...] bis zu 5 ha möglich“.

3.3 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans im Norden zum einen „Flächen für Versorgungsanlagen, hier: Wasser“, zum anderen „Fläche für die Landwirtschaft, hier: Weinbau“ dar. Im Süden ist eine „Grünfläche, hier: Dauerkleingärten“ ausgewiesen.

Die vorliegende Bauleitplanung widerspricht diesen Darstellungen, der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren zu ändern.

3.4 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan ist die Anlage von Hecken und Gebüsch innerhalb des Plangebiets vorgesehen. Durch Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen (Anlage eines Feldgehölzes im Süden des Geltungsbereichs sowie von Bäumen und Gebüsch innerhalb der als Sportplatz festgesetzten Flächen) wird dem Rechnung getragen.

3.5 Biotopkartierung

Biotope nach hessischer Biotopkartierung

Im Plangebiet selbst sind keine nach der Biotopkartierung Hessen erfassten Flächen vorhanden. Im Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich jedoch einige Gehölze, die nachfolgend rot dargestellt sind (HMUKLV) (2015).

Es handelt sich um zwei „Kirschenreihen nördlich Erbach“ ca. 50 und 100 m westlich des Geltungsbereichs (Baumreihen und Alleen: 02.500), eine „Baumhecke an der Bahnlinie nördlich von Erbach“ (Gehölze trockener und frischer Standorte: 02.100) ca. 300 m westlich sowie um eine „Hecke nördlich Erbach“ ca. 200 m nördlich des Geltungsbereichs (Gehölze trockener und frischer Standorte: 02.100) und eine „Baumhecke am Bahndamm zwischen Eltville und Erbach“ (Gehölze trockener und frischer Standorte: 02.100) ca. 20 m südlich an den Geltungsbereich angrenzend (HMUKLV) (2015).

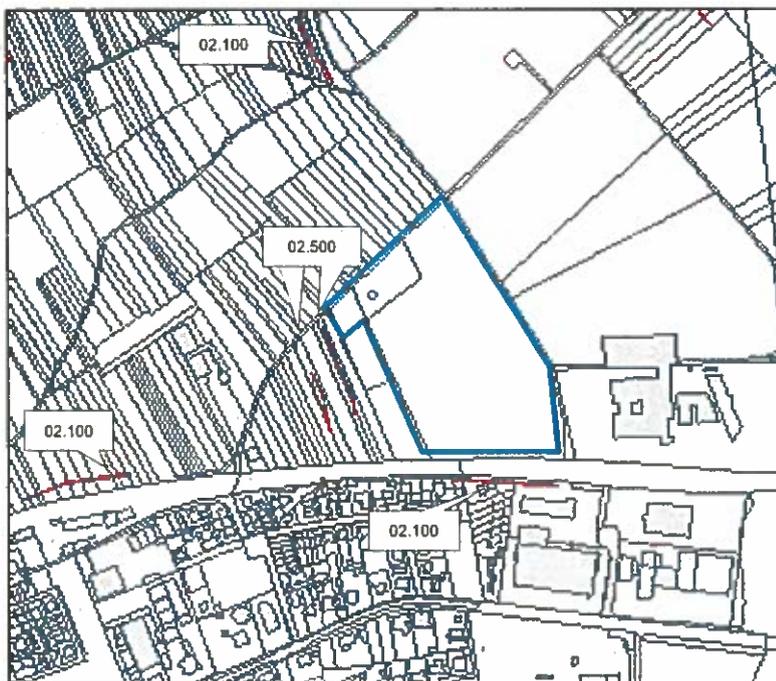


Abbildung 9: Übersicht über die dem Geltungsbereich des Bebauungsplans (blaue Darstellung) nahestehenden Gehölze (rote Darstellung) (HMUKLV 2013) unmaßstäblich

Biotopkomplexe nach hessischer Biotopkartierung

Ca. 600 nordwestlich des Geltungsbereichs liegt der „Gehölz-Bach-Komplex nördlich Helmrichsmühle“ (Biotopkomplexnummer 53) (HMUKLV) (2015).

Ca. 600 m südlich des Geltungsbereichs, als Insel innerhalb des Rheins schließt sich der „Gehölz-Auwald-Schlammflur-Komplex an der Mariannenaue“ an (Biotopkomplexnummer 59).

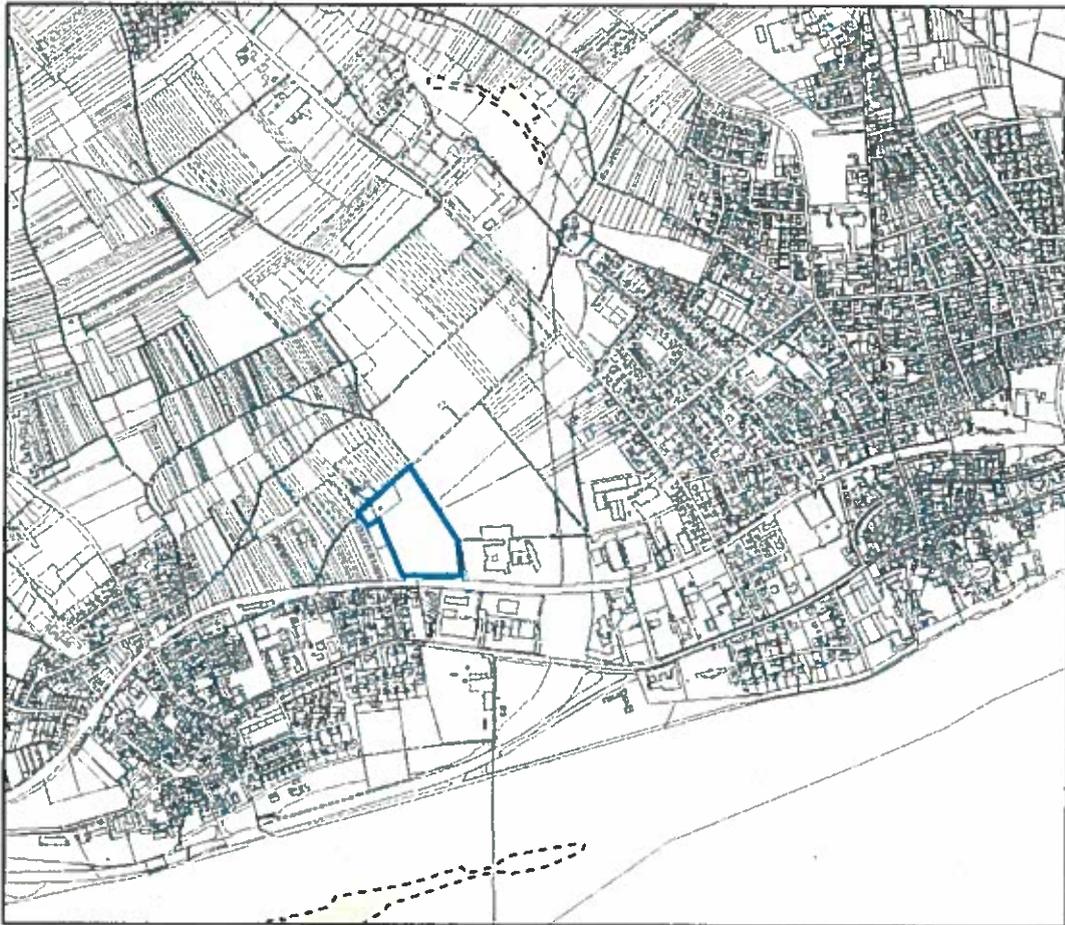


Abbildung 10: Übersicht über die dem Geltungsbereich des Bebauungsplans (blaue Darstellung) nahest gelegenen Biotopkomplexe (HMUELV 2013) unmaßstäblich

Die Aufnahme in diese Kartierung hat nicht die rechtliche Bedeutung eines Schutzstatus. Jedoch wird die Wertigkeit dieser abgegrenzten Flächen durch die landesweite Erfassung hervorgehoben.

3.6 Schutzstatus Naturschutzgebiete

Das Naturschutzgebiet „Mariannenaue“ (Gebietsnummer 1439001), innerhalb derer sich auch der aufgeführte Biotopkomplex befindet, liegt ca. 700 m südlich, das Naturschutzgebiet „Erbacher Wäldchen“ (Gebietsnummer 1439015) ca. 1,2 km südwestlich des Geltungsbereichs/Plangebiets (HLBG 2014, Zugriff am 09.12.2014).

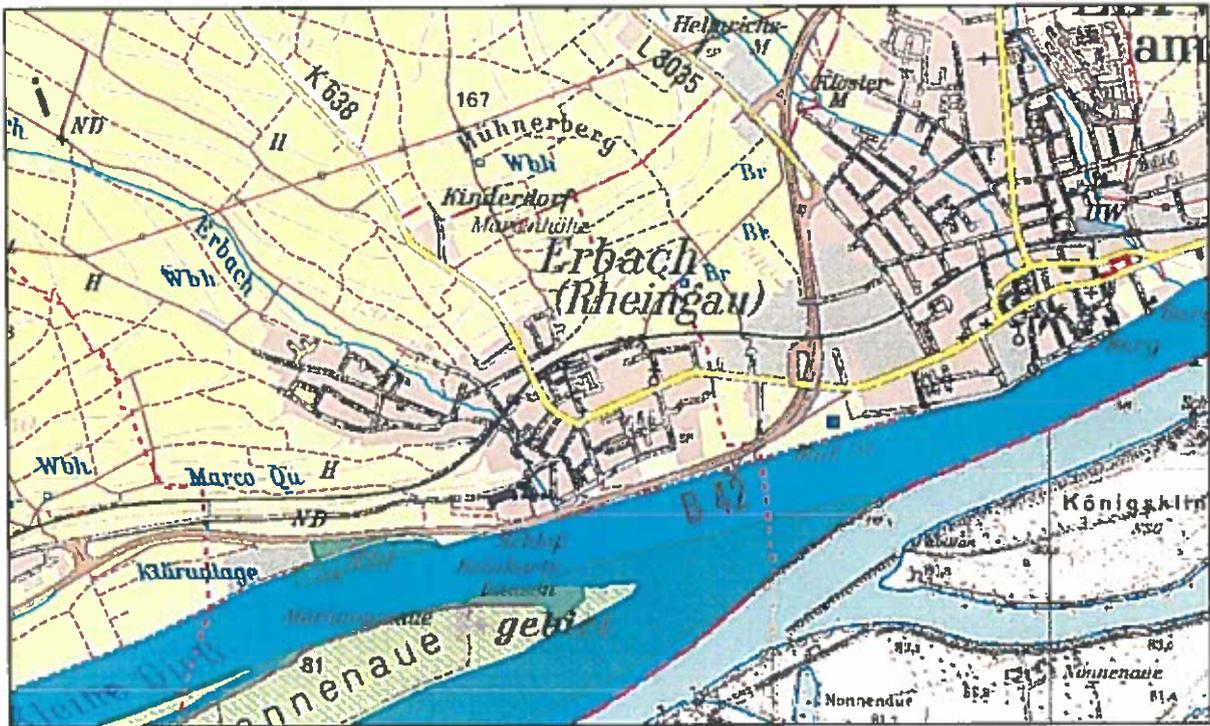


Abbildung 11: Auszug aus dem Hessenvierer: Naturschutzgebiete im Umfeld der Planung (grüne Schraffur) (HLBG 2014) unmaßstäblich

Ein weiteres Naturschutzgebiete im Umfeld nach HMUVELV (2013) ist der „Weihersberg bei Kiedrich“ (Schutzgebietsnummer 1439092) c a 2,7 km nördlich des Plangebiets.

Nationalparke, Nationale Naturmonumente

Im weiteren Umfeld des Planungsgebiets ist kein Nationalpark oder nationales Naturmonument vorhanden (HMUVELV 2013).

Biosphärenreservate

Im Umfeld (bis zu 50 km) befindet sich kein Biosphärenreservat (BfN 2011).

Landschaftsschutzgebiete

Im Umfeld der Planung befindet sich kein Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene LSG „Wiesbaden“ (Schutzgebietsnummer 2414001) liegt ca. 6 km östlich und nordöstlich des Geltungsbereichs (HMUVELV 2013).

Naturparke

Ca. 2 km nördlich des Plangebiets grenzt der Naturpark „Rhein-Taunus“ an (BfN 2011).

Naturdenkmäler

Gemäß der Topographischen Freizeitkarte im Maßstab 1:50.000 (RHEIN UND TAUNUSCLUB E.V., TAUNUSCLUB E.V. UND HESSISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT 2001) sind im weiteren Umfeld des Plangebiets 3 Naturdenkmale verzeichnet im Abstand von 1,2 bis zu 2,3 km (vgl. Abbildung 6).

Gesetzlich geschützte Biotope

Die im Umfeld der Planungsfläche vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope sind in Abbildung 12 dargestellt. Im Plangebiet selbst ist keine dem gesetzlichen Schutz unterstehende Fläche vorhanden.

- Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche: „Erbach östlich vom Aliment“, Biotoptyp-Nr. 04.211
- Hartholzauenwälder: „Eichenauwald mim NSG Erbacher Wädchen zw Erbach und Kläranlage“, Biotoptyp-Nr. 01.172

- Vegetation periodisch trockenfallender Strandorte: „Schlammflur im NSG Erbacher Wädchen“, Biotoptyp-Nr. 05.300
- Streuobst: „Aufgelassener Streuobstbestand südlich Kiedrich“, Biotoptyp-Nr. 03.000
- Baumreihen und Alleen: „Kirschbaumallee südwestl. bei Eltvile östl. am Freibad“, Biotoptyp-Nr. 02.500
- Baumreihen und Alleen: „Allee an der Rheinufer-Promenade südwestl. Bei Eltvile“, Biotoptyp-Nr. 02.500
- Gehölze feuchter bis nasser Standorte: „Bachbegleitgehölz an der Klostermühle“, Biotoptyp-Nr. 02.200
- Baumreihen und Alleen: „Birkenallee und -reihe nordwestlich Eltvile“, Biotoptyp-Nr. 02.500
- Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche: „Kiedricher Bach nordöstl. Helmrichsmühle“, Biotoptyp-Nr. 04.211
- Vegetation periodisch trockenfallender Strandorte: „Schlammfluren am nördlichen Leitwerk der Mariannenaue südl. Erbach“, Biotoptyp-Nr. 05.300
- Gehölze feuchter bis nasser Standorte: „Feuchtgehölz auf dem nordöstl. Leitwerk der Mariannenaue“, Biotoptyp-Nr. 02.200

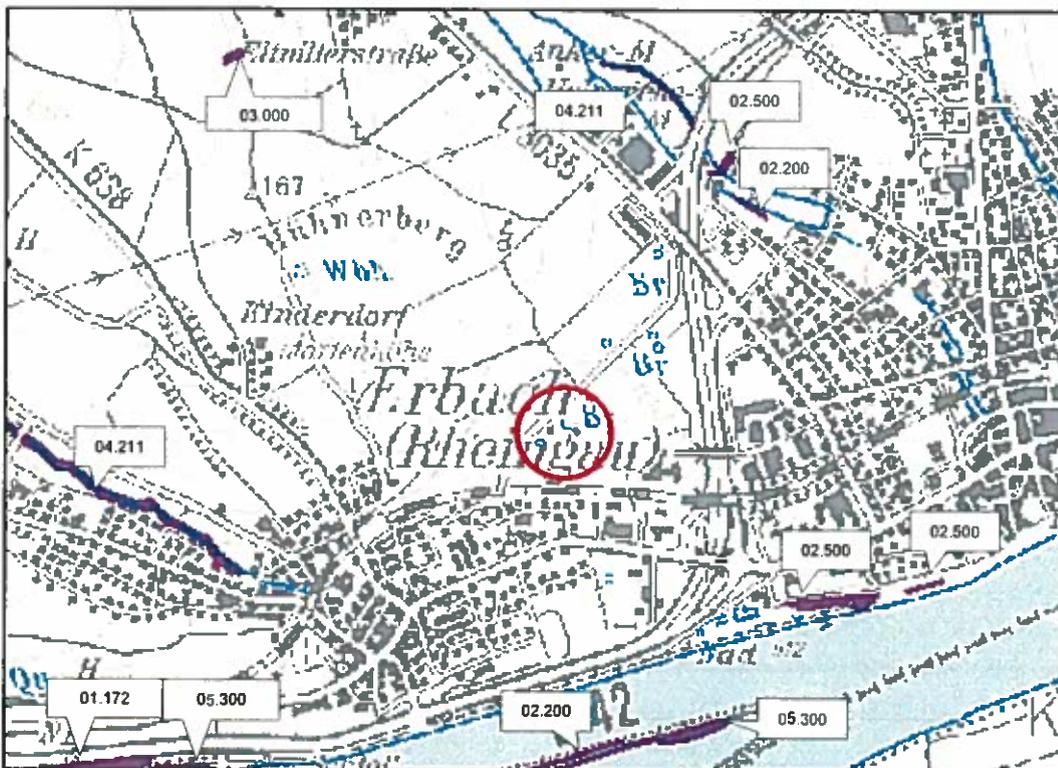


Abbildung 12: Gesetzlich geschützte Biotope (lila Darstellung) im Umfeld des Plangebiets (rote Darstellung) (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2013) unmaßstäblich

Gesetzlich geschützte Biotopkomplexe (Schutzstatus teilweise)

Die im Umfeld der Planungsfläche vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopkomplexe sind in Abbildung 13 dargestellt, in ihnen sind die gesetzlich geschützten Biotope teilweise enthalten. Im Plangebiet selbst ist kein geschützter Biotopkomplex vorhanden.

- „Gehölz-Bach-Komplex nördl. Helmrichsmühle“, Komplex Nr. 53, Schlüssel 5914K0053
- „Gehölz-Auwald-Schlammflur-Komplex an der Mariannenaue“, Komplex Nr. 59, Schlüssel 5914K0059

- „Auwald-Gehölz-Ruderalflur-Komplex zw. Hattenheim und Erbach“, Komplex-Nr. 42, Schlüssel 5914K0042

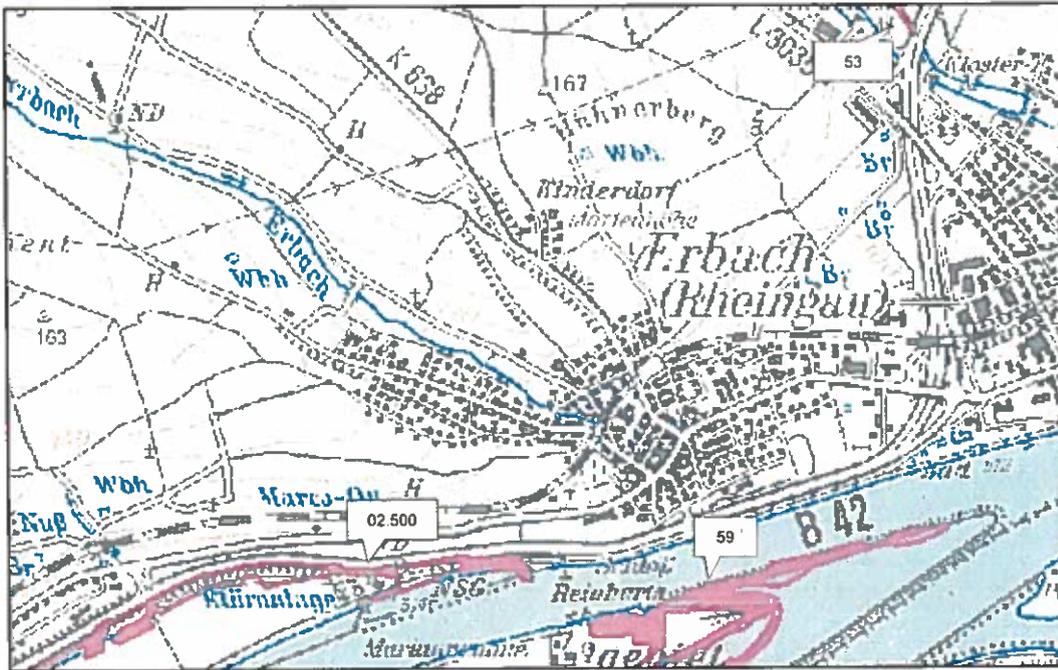


Abbildung 13: Gesetzlich geschützte Biotopkomplexe (rosa Darstellung) im Umfeld des Plangebiets (rote Darstellung) (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2013) unmaßstäblich

Natura 2000

Das FFH-Gebiet „Wanderfischgebiete im Rhein“ (Gebietsnummer 5914-351), liegt im Rhein 480 m südlich des Plangebiets, das FFH-Gebiet „Weiherberg bei Kiedrich“ (Gebietsnummer 5914-301), ca. 2,7 km nördlich des Plangebiets (HMULELV: NATUREG 2013).

Als Arten innerhalb des FFH-Gebiets „Weiherberg bei Kiedrich“ sind die nachfolgend genannten Arten aufgeführt:

- Russischer Bär,
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und
- Heller Wiesenknopf Ameisen-Bläuling.

Das FFH-Gebiet „Mariannaue“ (Gebietsnummer 5914-350) liegt südlich der Planung im Rhein (HMULELV 2013). Als Brutvögel innerhalb des FFH-Gebiets „Marianneue“ sind die nachfolgend genannten Arten aufgeführt:

- Eisvogel,
- Mittelspecht,
- Neuntöter,
- Wespenbussard,
- Grauspecht,
- Schwarzmilan,
- Großer Eichenbock und
- Hirschkäfer.

Als Durchzügler/Nahrungsgäste innerhalb des FFH-Gebiets „Marianneue“ sind die nachfolgend genannten Arten aufgeführt::

- Singschwan
- Zwergsänger

- Rotmilan
- Fischadler
- Ohrentaucher
- Bruchwasserläufer

Das Vogelschutzgebiet „Inselrhein“ (Gebietsnummer 5914-450) liegt ebenfalls im Rhein (HMUELV 2013).

FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Das FFH-Gebiet „Weiherberg bei Kiedrich“ (Gebietsnummer 5914-301), ca. 2,7 km nördlich des Plangebiets beinhaltet die nachfolgend aufgeführten FFH-Lebensraumtypen:

- 6410: Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Böden, torfigen und tonig-schluffigen Böden
Molinion caeruleae
- 6510: Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus*, *Sanguisorba officinalis*)
- 9110: Hainsimsen-Buchenwald (*Luzula-fagetum*)
- *91E0: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Das FFH-Gebiet „Mariannenaue“ (Gebietsnummer 5914-350) im Rhein, ca. 1 km südlich des Geltungsbereichs gelegen, umfasst die nachfolgend genannten FFH-Lebensraumtypen:

- 91E0: Weichholzauenwälder an Fließgewässern (Wertstufe A und B)
- 91F0: Eichen-Ulmen-Eschen-Auwälder (Wertstufe B und C)
- 6431: Feuchte Hochstaudenfluren (Wertstufe C)
- 3270: Schlammige Flussufer mit Vegetation der Verbände *Chenopodion rubri* und *Bidention* (Wertstufe A und B)
- 3150: Natürliche eutrophe Seen mit eijer Vegetation vom Typ *Magnopotamion* oder *Hydrocharition* (Wertstufe B)

Wasserschutzgebiete

Unmittelbar nordöstlich an das Plangebiet angrenzend liegen ein Trinkwasserschutzgebiet der Schutzzone III sowie ein Trinkwasserschutzgebiet der Schutzzone II (HLBG 2014, Zugriff am 09.12.2014). Das Überschwemmungsgebiet des Rheins (FKZ 2) beginnt ca. 250 m südlich des Plangebiets. Gleichzeitig stellt der Rhein ein Abflussgebiet dar (HLBG 2014, Zugriff am 09.12.2014). Der Trinkwasserbrunnen im Norden des Geltungsbereichs ist stillgelegt.

4 BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON NATUR UND LANDSCHAFT

4.1 Boden

Baubedingt sind Boden- und Geländearbeiten erforderlich (Oberbodenabtragung, Lösung und Einbau von Erdmassen, Bodenstabilisierung, Erstellung Geländeplanum).

Zudem kann es temporär vor allem durch die Bau- und Transportmaschinen zu Bodenverdichtungen kommen. Als Zufahrt zum Sportplatz soll der von der Landstraße L 3035 ausgehende Mühlweg genutzt werden, oder der östlich des Geltungsbereichs verlaufende Wirtschaftsweg. Hierdurch können Beeinträchtigungen, wie Bodenverdichtungen auf den Nebenflächen vermieden werden. Die entsprechenden DIN-Normen sind einzuhalten.

Die Anlage des Sportplatzes führt anlage- und betriebsbedingt innerhalb der Baugrenze auf maximal 352 m² und auf den für den Gemeinbedarf (hier: Sportplatz) und als Verkehrsflächen (hier: Stellplätze) festgesetzten Flächen insgesamt zu maximal 30 % zu einer Vollversiegelung (maximal 6.537 m²) sowie auf maximal 45 % (maximal 9.805 m²), zu einer Teilversiegelung des Bodens durch bauliche Nebenanlagen. Die Austauschfunktionen des Bodens können auf den vollversiegelten Flächen (z.B. Gebäude, Zufahrt, Wege, gepflasterte Stellplätze, Laufbahn, Umgehungswege) (Biotoptyp Nummern 10.510, 10.520,

10.710) nicht mehr stattfinden. Auf den teilversiegelten Flächen bleibt die Versickerungsfähigkeit gewährleistet (z.B. Spielfeld, geschotterte Stellplätze, Sprung- und Volleyballfeld, Biotoptyp Nummern 10.540, 10.530). Ca. 25 % der Fläche werden nicht versiegelt (Intensivrasen- und Wiesenflächen, Gehölze) (Biotoptyp Nummern 02.400, 11.224, 06.930), die Bodenfunktionen bleiben erhalten.

Die Beeinträchtigung des Schutzguts Boden durch Versiegelung von Acker- sowie kleinflächiger Wiesenflächen durch das Bauvorhaben ist nach den Vorgaben des BNatSchG entsprechend zu kompensieren. Die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs sind in Kapitel 5.2 dargestellt.

Die übrigen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs werden nicht in Anspruch genommen. Hier können die Bodenfunktionen weiterhin ohne Einschränkungen ablaufen. Zudem wird durch die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Eintrag von Pestiziden und Düngemitteln in den Boden verringert. Mit einer anlage- oder betriebsbedingten Verunreinigung des Bodens ist nicht zu rechnen.

4.2 Wasser

Baubedingt ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Landschaftspotenzials Wasser zu rechnen.

Während der Bauarbeiten ist jedoch darauf zu achten, dass kein Bodenaushub innerhalb des Grabens oder des Hochwasserrückhaltebeckens gelagert wird.

Anlage- und betriebsbedingt verringern die Sportplatzflächen die örtliche Grundwasserneubildungsrate nur geringfügig. Innerhalb der für den Gemeinbedarf (hier: Sportplatz) und der als Verkehrsflächen (hier: Stellplätze) festgesetzten Flächen tragen die baulichen Anlagen (Vollversiegelung, z.B. von Zufahrten, Wegen, gepflasterten Stellplätzen, Laufbahn) (Biotoptyp Nummern 10.510, 10.520, 10.710) zu einer Verminderung an versickerungsfähiger Fläche bei. Die restlichen Flächen innerhalb des Sportplatzes bleiben versickerungsfähig (Pflanzungen, Wiesen sowie Teilversiegelung z.B. von Spielfeld, geschotterten Stellplätzen, Sprung- und Volleyballfeld) (Biotoptyp Nummern 10.540, 10.530, 02.400, 11.224, 06.930).

Gemäß der Projektplanung sind Einrichtungen für die Drainierung des Platzes sowie der Bau von Abwasseranlagen vorgesehen (u.a. Drainagen für die Laufbahnen, Entwässerungsleitungen, Anschluss von Abwasser an die Vorflut).

Das Hochwasserrückhaltebecken (temporäres Becken, Biotoptyp Nr. 05.345) sowie der zu dem Becken führende Flugraben (Biotoptyp Nr. 05.241) werden durch den Sportplatzbau nicht berührt. Entlang des Beckens wird auf einer kleinen Fläche zur Kompensation jedoch eine Gebüschpflanzung (Anlage eines Feldgehölzes, Maßnahme M2) vorgenommen.

Der Trinkwasserbrunnen im Norden des Geltungsbereichs ist bereits stillgelegt. Die nördlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzenden Trinkwasserschutzgebiete (Schutzzone II und III) werden durch den Sportplatzbau voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

Durch die im Rahmen der Projektplanung vorgesehenen Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser nicht zu erwarten.

4.3 Klima

Baubedingt kann es temporär – für den Zeitraum der Bauphase – zu Staubeentwicklung kommen, die Belastungen sind jedoch zeitlich beschränkt und als nicht erheblich zu werten.

Anlage- und betriebsbedingt kann es v.a. durch die Versiegelung der Grünlandflächen lokal zu einer Verminderung der Frischluftneubildung und zu Veränderungen der Kaltluftströme kommen, die Versiegelung der Ackerflächen hat keine bedeutenden klimatischen Auswirkungen.

Müller GmbH befindet und größtenteils intensiv ackerbaulich genutzt wird, ist nicht von einem vorbelastungsfreien Raum zu sprechen.

Durch die Errichtung des Sportplatzes ist nicht von einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen, da der Geltungsbereich des Bebauungsplans von bestehenden und den im Rahmen der Kompensation geplanten Gehölzbeständen mittel- bis langfristig größtenteils sichtverschattet sein wird. Sichtbeziehungen werden aufgrund der bestehenden (gewässerbegleitende Gebüsche im Osten, ehemalige Gartenflächen und Feldgehölz im Westen) sowie der geplanten Anlage der Gehölze (gruppenweise Pflanzungen im Norden, Gebüsche an südlicher Grenze des Geltungsbereichs) und der bestehenden Lärmschutzwand im Südwesten kaum möglich sein.

Die Sichtbarkeit des Sportplatzes wird auf Dauer, d.h. nach Pflanzung und Etablierung der Vegetation kaum möglich sein, so dass nicht mit durch die Planung hervorgerufenen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu rechnen ist.

4.6 Zusammenfassende Bewertung der Beeinträchtigungen

Wie oben festgestellt, sind Beeinträchtigungen der untersuchten Landschaftspotenziale nicht erheblich (Klima, Wasser, Landschaftsbild) bzw. in der direkten Umgebung ausgleichbar (Boden, Arten und Biotope). Nach Vorgabe der Eingriffsregelung (§§ 13 – 17 BNatSchG) ist der Ausgleichsbedarf zu bilanzieren. Vom Antragsteller sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorzuweisen.

Das Vorhaben ist mit den gesetzlichen Grundlagen vereinbar. Die Belange der übergeordneten Plangrundlagen, (LEP 2000 und Regionalplan Südhessen) wurden geprüft. Das Vorhaben steht diesen nicht entgegen und ist mit ihnen vereinbar. Der Flächennutzungsplan widerspricht den Darstellungen und muss im Parallelverfahren angepasst werden.

5 MAßNAHMEN BEI EINGRIFFSREALISIERUNG

Negative Auswirkungen durch den Eingriff sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Hierbei sind primär Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Bleibt dennoch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes beeinträchtigt, so ist dafür ein *Ausgleich* oder *Ersatz* zu schaffen. Ein funktionaler Zusammenhang zwischen zerstörten Flächen und Ersatzmaßnahmen ist anzustreben.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Boden

Grad der Versiegelung

- Beschränkung der Bebauung und Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß.
- Zur Zufahrt zu dem Sportplatz sollen soweit möglich die bestehenden ausgebauten Wege genutzt werden.

Bodenschutz

- Bodenarbeiten, insbesondere der Schutz des Oberbodens und der Schutz benachbarter Flächen sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen.
- Der anfallende Erdaushub ist fachgerecht zwischenzulagern und, wenn er nicht vor Ort wieder eingebracht werden kann, sachgerecht wiederzuverwenden oder zu entsorgen.
- Zusätzliche Bodenverdichtungen müssen nach Beendigung der Bauarbeiten wieder fachgerecht behoben werden.
- Bei den Erdarbeiten ist DIN 18300 zu beachten.

Niederschlagswasser

- Das Niederschlagswasser, das auf den Dachflächen und auf den vollversiegelten Flächen anfällt, ist im Plangebiet zu versickern.

Im Rahmen der Kompensation ist im räumlichen Zusammenhang die Umsetzung von Maßnahmen vorgesehen (u.a. Pflanzungen, Wiesenansaat, vgl. Kapitel 5.2), die sich auch auf das Schutzgut Klima positiv auswirken.

Klimatische Veränderungen, die erhebliche Beeinträchtigungen des Klimapotenzials zur Folge haben könnten, sind durch die Anlage des Sportplatzes nicht zu erwarten.

4.4 Arten und Biotope

4.4.1 Vegetation

Auf ca. 17.923 m² kommt es bau-, anlage- und betriebsbedingt durch den Sportplatzbau dauerhaft zu einer Entfernung der vorhandenen Ackervegetation sowie auf einer Fläche von ca. 3.866 m² zu einer Beanspruchung von Intensivgrünland (Flächen des stillgelegten Trinkwasserbrunnens, Biotoptyp Nr. 06.320). Die beanspruchte Ackervegetation ist als eher geringwertig einzustufen, hier werden keine hoch- bzw. höherwertigen Biotopstrukturen zerstört.

Die Grünlandvegetation ist aufgrund ihrer Artenzusammensetzung mittelwertig einzuschätzen.

Im Bereich des stillgelegten Trinkwasserbrunnens müssen zudem kleinflächig Gebüsche (72 m², Biotoptyp Nr. 02.200, 02.500) und ein Einzelbaum (Biotoptyp Nr. 04.110) gerodet werden (vgl. Kapitel 2.4.1).

Der Verlust der Grünlandflächen sowie der Gehölzstrukturen ist nach den Vorgaben des BNatSchG entsprechend zu kompensieren. Die vorgesehenen Maßnahmen sind in Kapitel 5.2 dargestellt.

4.4.2 Fauna

Wirkungen auf die Fauna könnten während der Bauzeit ggf. durch Lärm- und Schallemissionen und Bewegungsunruhe der Baufahrzeuge entstehen. Die Zerstörung von Bruthabitaten und Lebensraum für offenlandbrütende Arten kann aufgrund der mäßigen Habitatsignung des Plangebiets ausgeschlossen werden (s. Kapitel 2.4.2).

Bei der Rodung der Gebüsche und des Baumes (02.200, 02.500, 04.110) sind, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, die gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiträume vom 01. Oktober bis 28. Februar zu beachten und einzuhalten. In diesem Zeitraum können Vogelbruten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Vogelarten zu rechnen.

Betriebs- und anlagebedingt sind erhöhte Lärmemissionen und Bewegungsunruhe (Sportplatznutzung, erhöhte Zufahrten zum Gelände) zu erwarten. Es besteht im Gebiet jedoch, bedingt durch die Siedlungsnähe, bereits eine gewisse Vorbelastung (durch die unmittelbar südlich des Geltungsbereichs verlaufende Bahntrasse, das östlich angrenzende Firmenwerksgelände sowie die von Spaziergängern relativ häufig frequentierte Zufahrt im Osten des Geltungsbereichs – Mühlweg). Für gehölzgebundene Arten sind v.a. westlich und nördlich des Geltungsbereichs weitere Gehölzstrukturen, wie das (im Zuge der aktuellen Planung erhaltene) Feldgehölz sowie in weiterer Entfernung Baumhecken und Hecken, die als Biotope nach Hessischer Biotopkartierung erfasst wurden (vgl. Kapitel 3.5), vorhanden, so dass die Funktionalität potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt.

Der Habitatverlust ist jedoch durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren (vgl. Kapitel 5.2).

4.5 Landschaftsbild und Erholung

Dadurch, dass sich das Plangebiet unmittelbar an der südlich angrenzenden Bahntrasse (Bahnlinie Wiesbaden – Niederlahnstein) und westlich des Industriegeländes der Firma Jean

- Bei Bauarbeiten ist darauf zu achten, anfallenden Bodenaushub nicht im Graben oder Hochwasserrückhaltebecken zu lagern.

Arten und Biotope

Pflanzenschutz:

- Die Lärm- und Staubemissionen sowie Bewegungsunruhe während der Baumaßnahmen sind so gering wie möglich zu halten.
- Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge, Baustoffe und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb der zu überplanenden Bereiche auf unversiegelten Flächen abgestellt werden. Trotzdem entstandene Schäden an Boden, Vegetation etc. sind zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Alle beteiligten Baufirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen.
- Zur Vermeidung von Tötungs- und Störungstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind Rodungen und Rückschnitte von Gehölzen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten in der Zeit vom 30. September bis zum 01. März durchzuführen. Geringfügige Abweichungen von diesem Zeitraum sind nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
- Wenn der Rodungszeitraum in die Vegetationsperiode fallen sollte (1. März bis zum 30. September), ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Beginn und Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten sind der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- Pflanzenschutz: zu erhaltende Gehölze, Pflanzenbestände und angrenzende Vegetationsflächen sind nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen.
- Arbeiten sind nach Vorgaben der aktuell gültigen ZTV–Baumpflege (*Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege*) bzw. nach den derzeit allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
- Für Transport, Lagerung und Pflanzung ist DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten Landschaftsbau) einzuhalten.

Emissionen

- Die Lärm- und Staubemissionen sowie Bewegungsunruhe während der Baumaßnahmen sind so gering wie möglich zu halten.

Einhaltung der DIN-Vorschriften über Landschaftsbauarbeiten

- Generell sind bei allen Landschaftsbauarbeiten in Verbindung mit dem Bauvorhaben die entsprechenden DIN-Vorschriften zu beachten, auch wenn diese im Einzelfall nicht explizit genannt werden.

5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im Folgenden wird der Umfang der oben dargestellten Eingriffe in den Bodenhaushalt und in das Schutzgut Arten und Biotope innerhalb der als „Flächen für den Gemeinbedarf: Sportplatz“ und als „Verkehrsflächen: Stellplätze“ festgesetzten Flächen ermittelt. Die mögliche Kompensation durch entsprechende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen wird in Kapitel 5.3 dargestellt.

5.2.1 Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden

Nachfolgend wird der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden ermittelt.

Bei der Anlage des Sportplatzes wurden die Flächen innerhalb der Baugrenze (überbaubare Fläche) als Vollversiegelung angenommen. Für die im Bebauungsplan festgesetzten „Flächen für den Gemeinbedarf: Sportplatz“ (19.582 m²) und für die als „Verkehrsflächen“ festgesetzten Flächen, in die ein Eingriff erfolgt (Stellplätze, ca. 2.207 m²) wurde im Sinne

eines worst-case Szenarios insgesamt (also auf 21.789 m²) eine Vollversiegelung von maximal 30 % (sehr stark oder völlig versiegelte Flächen, Biotoptyp Nr. 10.510, 10.520, 10.710) und eine Teilversiegelung von maximal 45% (teilversiegelte sowie befestigte und begrünte Flächen, Biotoptyp Nr. 10.530, 10.540) der Gesamtfläche zugrunde gelegt.

Da die restlichen Flächen innerhalb des Sportplatzes begrünt angelegt oder bepflanzt werden (02.400, 06.930, 11.224), fließen sie nicht in die nachfolgende Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden ein.

Tabelle 2: Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden [m²]

Art des Eingriff	Biotoptyp	max. Größe des Eingriffs	Faktor	Kompensationsbedarf
Vollversiegelung	10.510, 10.520, 10.710	6.537	1	6.537
Teilversiegelung	10.530, 10.540	9.805	0,5	4.903
Gesamt				11.439

Unter Berücksichtigung von Versiegelungsfaktoren von 1 bei Voll- und 0,5 bei Teilversiegelung ergibt sich ein Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden in Höhe von 11.439 m².

5.2.2 Kompensationsbedarf für das Schutzgut Arten und Biotope

Nachfolgend wird der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Arten und Biotope ermittelt.

Grünland

Im Sinne eines worst-case-Szenarios ist von einer Inanspruchnahme der gesamten Wiesenfläche (Biotoptyp Nr. 06.320) (exklusive der Dach-, Schotter und Gebüschflächen) in Höhe von 3.667 m² auszugehen. Dieser Verlust ist auszugleichen.

Entfernung von Gehölzen

Zur Anlage des Sportplatzes wird die Rodung von Gebüsch auf ca. 64 m² (Biotoptyp Nr. 02.200, 02.400) und eines Einzelbaums (Walnuss) (Biotoptyp Nr. 04.110) erforderlich. Dieser Eingriff ist auszugleichen.

Für die Inanspruchnahme von Ackerflächen (maximal 17.923 m², Biotoptyp Nr. 11.191) entsteht aufgrund der ubiquitären Artenzusammensetzung, des geringen Habitatwerts für Tierarten und der insgesamt geringen ökologischen Wertigkeit für das Schutzgut Arten und Biotope kein Kompensationsbedarf.

5.2.3 Kompensationsbedarf insgesamt

Tabelle 3: Gesamter Kompensationsbedarf [m²]

Schutzgut	Eingriff	Kompensationsbedarf
Boden	Voll- und Teilversiegelung von Boden	max. 11.439
Arten und Biotope	Rodung von Gehölzen (dauerhaft)	64 m ² , Einzelbaum
	Dauerhafte Inanspruchnahme von Grünland	max. 3.667

Der Eingriff in die Schutzgüter Klima/Luft, Wasser sowie Landschaftsbild/Erholung wurde als nicht erheblich gewertet (vgl. Kapitel 4.2, 4.3 und 4.5). Die nachfolgend beschriebenen Kompensationsmaßnahmen wirken sich jedoch auch auf diese Schutzgüter positiv aus.

5.3 Beschreibung und Begründung der Maßnahmen

Zur Kompensation der dargestellten Beeinträchtigungen wurden im Bebauungsplan „Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB festgesetzt. Diese werden nachfolgend beschrieben (M1, M2).

Die externe Maßnahme „Hohenrain“ wird textlich im Bebauungsplan festgesetzt und ebenfalls nachfolgend beschrieben (M4).

Innerhalb der als „Flächen für den Gemeinbedarf“ festgesetzten Flächen sind auf dem Sportplatz weitere Maßnahmen (u.a. Wiesenansaat, Gehölzpflanzungen, Biotoptypen Nr. 06.930, 02.400) vorgesehen (M3). Die genaue Ausgestaltung und Verortung obliegt der Projektplanung.

In der Tabelle 4 ist der Kompensationsbedarf der Schutzgüter Boden und Arten/Biotope dargestellt. Außerdem sind die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (M1, M2, M3 und M4) inklusive der Flächenangaben (reale Fläche sowie zur Kompensation angerechnete Fläche unter Verwendung des angegebenen Verhältnisses) tabellarisch dargestellt.

Hierbei liegt ein multifunktionaler Ansatz zugrunde, da Kompensationsmaßnahmen auf einer bestimmten Fläche in der Regel mehrere Funktionen erfüllen und sich auf verschiedene Schutzgüter (z.B. auf Boden und auf Arten/Biotope) positiv auswirken können.

Tabelle 4: Darstellung des Kompensationsbedarfs sowie der vorgesehenen Kompensationsflächen und -maßnahmen [m²]

Schutzgut	Eingriff	Kompensationsbedarf [m ²]	Maßnahmenfläche [m ²]	Verhältnis zur Anrechnung (Eingriff: Kompensation)	angerechnete Kompensationsfläche [m ²]	Kompensationsmaßnahme	
Boden	Voll- und Teilversiegelung von Boden	max. 11.439	4.291	1:1,5	6.437	Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland	M1
			1.161	1:1,5	1.742	Anlage von Feldgehölzen	M2, M4
			mind. 456	1:1,5	mind. 684	Pflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern innerhalb Sportplatz	M3
			mind. 3.533	1:1	mind.3.533	Wiesenansaat innerhalb Sportplatz	M3
	Summe	max. 11.439			12.396		
Arten und Biotope	Rodung von Gehölzen (dauerhaft)	64 m ² , 1 Einzelbaum	1.161	1:1	1.161	Anlage von Feldgehölzen	M2, M4
			mind. 456	1:1	mind. 456	Pflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern innerhalb Sportplatz	M3
			mind. 23 Bäume			Pflanzung Einzelbäume innerhalb Sportplatz,	M3
	Summe	64 m ² und 1 Baum			mind. 1.617 und 23 Bäume		
	Dauerhafte Inanspruchnahme von Grünland	max. 3.667	4.291	1:1	4.291	Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland	M1
			mind. 3.533	1:1	mind.3.533	Wiesenansaat innerhalb Sportplatz	M3
Summe	max. 3.667			mind.7.824			

Hinsichtlich der Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden durch Teil- und Vollversiegelung wurde für die Pflanzung von Gehölzen (auf Wiese, Acker oder Feldrain) aufgrund des erhöhten Aufwertungspotenzials durch eine Verbesserung der Bodenstruktur (Bodenlockerung) und der Belebung von Bodenmikroorganismen (durch z.B. Wurzel-exsudate) ein Kompensationsverhältnis (Eingriff : Ausgleich) von 1:1,5 angenommen. Für die Umwandlung von Acker in Grünland (Maßnahme M1) wurde ebenfalls ein Kompensationsverhältnis (Eingriff: Ausgleich) von 1:1,5 angenommen, aufgrund der dauerhaften Pflege der Fläche, der Unterbindung von Düngemiteleinträgen auf der Fläche und der Erhöhung der Artenvielfalt infolge der Aushagerung über die Zeit (Abtransport des Mahdguts). Für die Wiesenansaat innerhalb des Sportplatzes wurde ein Kompensationsverhältnis (Eingriff: Ausgleich) von 1:1 angenommen.

Nach obiger Darstellung werden die Eingriffe durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen.

M1 Umwandlung von Acker in Grünland und anschließende extensive Bewirtschaftung

Im südwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Anlage einer extensiv genutzten Wiese auf einem Acker vorgesehen (s. Abbildung 14).

Die Fläche, auf der die Maßnahme umgesetzt werden soll, liegen in der Gemarkung Eltville auf dem Flurstück 1/2 und haben eine Gesamtgröße von ca. 4.643 m². Unter Berücksichtigung der geplanten Anlage eines Feldgehölzes entlang der Bahntrasse (Maßnahme M2), ist die Umwandlung des Ackers zu Wiese auf einer Gesamtfläche von ca. 4.291 m² möglich.



Abbildung 14: Maßnahmenfläche M1 – Umwandlung von Acker in Grünland (gelbe Darstellung) unmaßstäblich

Nachfolgend werden Anforderungen und Hinweise für die Anlage und Pflege der Extensivwiese gegeben.

- Verwendung autochthonen Saatguts (z.B. Rieger-Hoffmann „Blumenwiese“)
- Mindestens jährliche Mahd (15. Juni-14. November)
- Entfernung des Mahdguts von den Flächen (innerhalb von 2-14 Tagen nach Mahd)
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Kein Bodenumbbruch
- Keine Entwässerungsmaßnahmen oder Beregnung
- Die Maßnahmenflächen dürfen nicht als Wege- oder Lagerfläche genutzt werden, auch andere Flächennutzungen (z.B. Mieten oder Kompostlager) sind unzulässig.

- Die Fläche ist dauerhaft für diese Nutzung zu sichern.

Bei Umsetzung der Maßnahme erfolgt eine Verringerung des Schadstoffeintrags in den Boden (Düngemittel, Pestizide) und das Grundwasser. Die dauerhafte Pflege gewährleistet eine Aushagerung der Fläche über die Zeit. Die Umwandlung und Nutzungsextensivierung trägt zur Erhöhung der Artenvielfalt bei und bietet Lebensraum für Insektenarten und Feldbrüter. Die Maßnahme wirkt sich auf das Boden-, Arten- und Biotoppotenzial positiv aus.

M2 Anlage eines Feldgehölzes

Im südwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Neuanlage eines Feldgehölzes auf einem Feldrain auf einer Gesamtfläche von ca. 726 m² vorgesehen (s. Abbildung 15).

Bestehende Gehölze (Gebüsch heimischer Arten mit u.a. Hartriegel, ca. 47 m², Biototyp Nr. 02.200 und Baumgruppen mit Esche und Walnuss, ca. 172 m², Biototyp 02.200), die entlang der Bahntrasse wachsen, sollen dabei erhalten werden und sind in die Pflanzung miteinzubeziehen. Die Anlage erfolgt auf dem bestehenden Feldrain (Biototyp Nr. 09.150), dieser ist weitest möglich als Unterwuchs zu erhalten. Bei Einbezug der bestehenden Gehölze beträgt die Gesamtfläche zur Umsetzung der Maßnahme ca. 945 m². Die Pflanzung schließt an das Gebüsch (Biototyp Nr. 02.200) an, welches das Hochwasserrückhaltebecken begleitet.

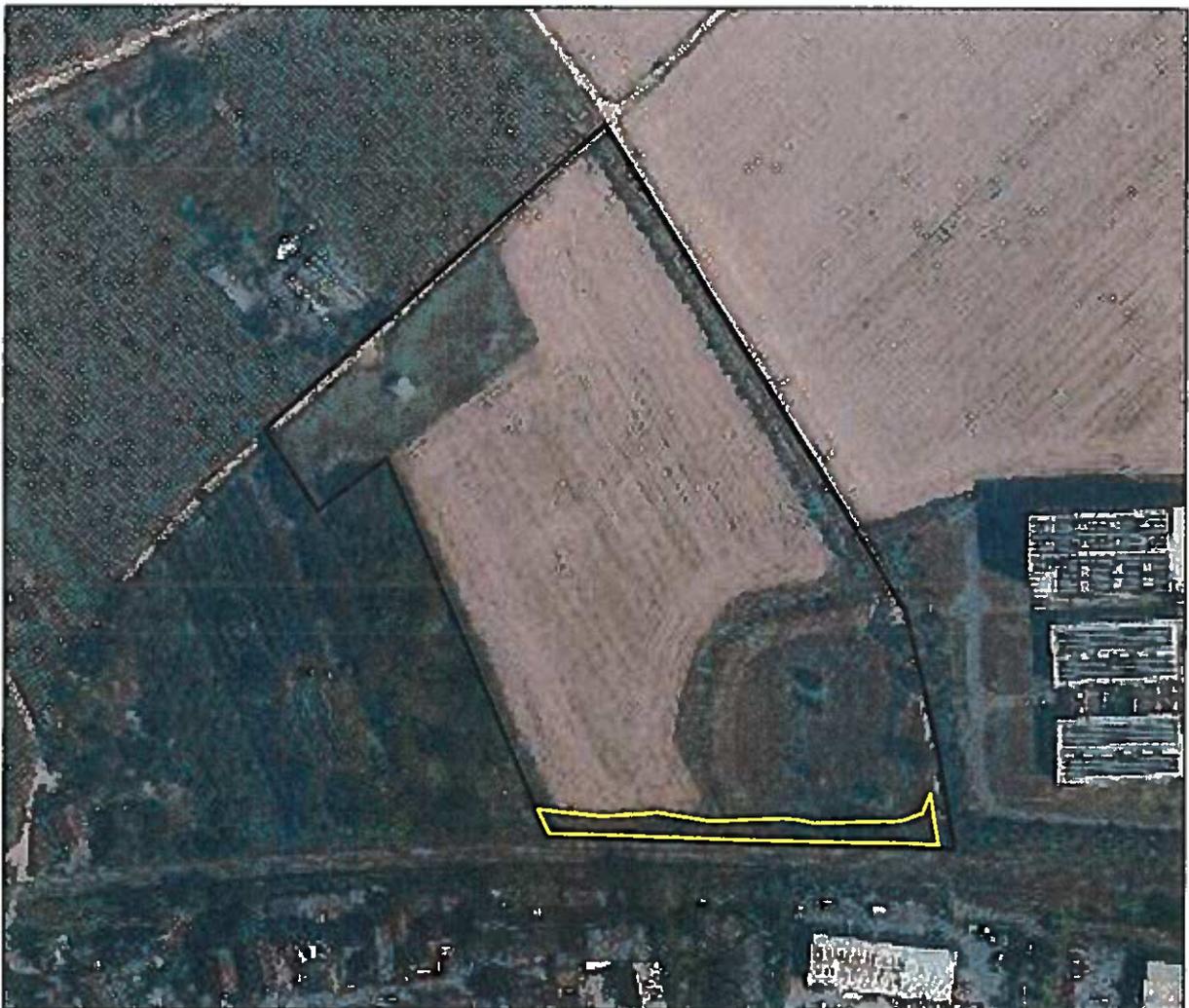


Abbildung 15: Maßnahmenfläche M2 - Anlage eines Feldgehölzes unmaßstäblich

Nachfolgend werden Hinweise zur Anlage und Pflege des Feldgehölzes gegeben.

- Zur Verbesserung der Anwuchsbedingungen werden die Gehölzflächen mit Rindenmulch abgedeckt.
- Die Jungpflanzen sind gegen Verbiss zu schützen und bei Ausfall nachzupflanzen.
- Mindestpflanzqualität bei Heckenpflanzungen: Sträucher, Hecke, Heister und Hochstämme, zweimal bzw. dreimal verpflanzt, Höhe der Sträucher 60 bis 100 cm, Höhe der Heckenpflanzen bzw. der Heister 125 bis 150 cm, Stammumfang der Hochstämme 10 bis 12 cm.
- Der Pflanz- und Reihenabstand für die Sträucher beträgt ungefähr 1,5 m, die Bäume sollen einen Abstand von ca. 10 m zueinander haben.
- Für die Sträucher sind Pflanzen einer Art jeweils in Gruppen von 3 – 7 Exemplaren zu pflanzen. So wird sichergestellt, dass auch langsam wachsende Arten sich innerhalb des Feldgehölzes behaupten können. Die Pulks können untereinander einen etwas größeren Abstand haben, maximal jedoch 5 m.
- Die Sträucher sind über die ersten 2 Jahre zu pflegen, d. h. von unerwünschten Begleitpflanzen freizuschneiden und im Bedarf zu ersetzen. Ca. alle 10 Jahre sollten Pflegeschnitte erfolgen und das Schnittgut abtransportiert werden.

Für die Pflanzung sind nur einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Wenn möglich, sollte autochthones Pflanzgut verwendet werden.

Die Auswahl der nachfolgend aufgeführten Gehölze orientiert sich an der Liste für natürlich vorkommende Gehölzsippen für das Vorkommensgebiet 4 (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) inklusive des Rhein-Main-Tieflands gemäß dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU 2012). Einige der aufgeführten Gehölze kommen im nordwestlich an den Geltungsbereich angrenzenden Feldgehölz (z.B. Kirschen, Haselnuss, Hartriegel), sowie innerhalb des miteinzubeziehenden Gebüschs heimischer Arten (Hartriegel) vor. Auf den gebietstypischen gut wasserversorgten Lössböden ist die Verwendung folgender Arten möglich:

Bäume 2. Ordnung

- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Wildkirsche (*Prunus avium*)
- Wildapfel (*Malus sylvestris*)
- Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*)

Sträucher

- Haselnuss (*Corylus avellana*)
- Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Ein- und Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna* und *Crataegus oxyacantha*)
- Pfaffenhütchen (*Eyonymus europaea*)
- Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Berberitze (*Berberis vulgaris*)

Neben der Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter Boden sowie Biotope ist die Maßnahme zur Kompensation des Lebensraum- bzw. Habitatverlustes von Arten (Gehölzbrütern) geeignet. Zusätzlich wird eine Verbindung zu den bestehenden, das Hochwasserrückhaltebecken begleitenden Gebüschen geschaffen.

M3 Pflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern sowie Wiesenansaat

Die Maßnahme soll innerhalb der „Flächen für den Gemeinbedarf: Sportplatz“ umgesetzt werden sowie in Teilbereichen (v.a. im Nordosten) der extensiv genutzten Grünlandfläche (Maßnahmenfläche M2).

Hierbei sollen u.a. heimische Einzelbäume entlang des Mühlwegs mit Anschluss an die bestehenden grabenbegleitenden Gebüsche im Osten des Geltungsbereichs sowie Sträucher und Bäume grüppchenweise innerhalb des Sportplatzgeländes und im Nordosten der extensiv genutzten Grünlandfläche angepflanzt werden. Die genaue Ausgestaltung und Verortung obliegt der Projektplanung.

Es sind etwa 23 - 35 Bäume zu pflanzen, die Strauchbestände sind auf ca. 469 - 1.100 m² pulkartig anzulegen. Die Darstellung und Verortung der Bäume auf der Karte „Planung“ (siehe Anhang) ist hierbei als beispielhaft anzusehen. Auf den nicht überbauten Flächen sind abschnittsweise Grünlandensaat (Biotoptyp Nr. 06.930, mind. 3.533 m²) durchzuführen. Hierbei ist autochthones Saatgut (z.B. Rieger-Hoffmann „Blumenwiese“) zu verwenden, die Flächen sind mindestens jährlich zu mähen ist (15. Juni - 14. November).

Nachfolgend werden Hinweise zur Anlage und Pflege der Gehölzpflanzungen gegeben.

- Zur Verbesserung der Anwuchsbedingungen werden die Gehölzflächen mit Rindenmulch abgedeckt.
- Die Jungpflanzen sind gegen Verbiss zu schützen und bei Ausfall nachzupflanzen.
- Mindestpflanzqualität: Sträucher, Heister und Hochstämme, zweimal bzw. dreimal verpflanzt, Höhe der Sträucher 60 bis 100 cm, Höhe der Heister 125 bis 150 cm, Stammumfang der Hochstämme mindestens 10 bis 12 cm, vereinzelt 16 bis 18 cm.
- Der Pflanz- und Reihenabstand für die Sträucher beträgt ungefähr 1,5 m, die Bäume sollen einen Abstand von ca. 10 m zueinander haben.
- Die Sträucher sind über die ersten 2 Jahre zu pflegen, d. h. von unerwünschten Begleitpflanzen freizuschneiden und im Bedarf zu ersetzen. Ca. alle 10 Jahre sollten Pflegeschnitte erfolgen und das Schnittgut abtransportiert werden.
- In den ersten fünf Jahren sollte ein jährlicher Erziehungsschnitt der Bäume erfolgen, nachfolgende Altbaumschnitte sind alle 5 Jahre durchzuführen. Nach ca. 30 Jahren ist ggf. eine Kronensanierung vorzunehmen.

Für die Gehölzpflanzungen sind folgende Arten vorgesehen:

Bäume 1. Ordnung

- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Feldulme (*Ulmus minor*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Winterlinde (*Tilia cordata*)

Bäume 2. Ordnung

- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Wildkirsche (*Prunus avium*)

Sträucher

- Haselnuss (*Corylus avellana*)
- Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- ein- und zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna* und *Crataegus laevigata*)
- Pfaffenhütchen (*Eyonymus europaea*)
- Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Hundsröse (*Rosa canina*)
- schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Berberitze (*Berberis vulgaris*)



Abbildung 16: Maßnahmenfläche M3 (gelbe Darstellung)

unmaßstäblich

Neben der Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter Boden sowie das Arten und Biotope trägt die Maßnahme durch die Eingrünung des geplanten Sportplatzes zur Aufwertung des Landschaftsbildes bei. Im Nordosten des Geltungsbereichs wird ein Anschluss an bestehende Gebüsch (Biotoptyp Nr. 02.200) hergestellt. Bei Umsetzung der Maßnahme erfolgt mittel- bis langfristig eine zumindest teilweise Sichtverschattung des Sportplatzes aus nördlicher Richtung. Durch den Anschluss an die bestehenden Gebüsch im Osten des Sportplatzes wird ein Trittstein für gehölzgebundene Arten geschaffen.

M4 Anlage eines Feldgehölzes im Rahmen der Ortsrandeingrünung „Hohenrain“

Die vorgesehene Maßnahmenfläche liegt am nördlichen Ortsrand von Erbach in der Gemarkung Erbach ca. 610 m, ca. westlich der für den Gemeinbedarf (Sportplatz) festgesetzten Flächen. Ein Auszug aus dem Landschaftsplan ist in Abbildung 17 dargestellt. Die dargestellte Fläche 9 ist für die Ortsrandeingrünung vorgesehen. Die Lage der Maßnahmenfläche im räumlichen Zusammenhang ist in Abbildung 18 dargestellt. Die Fläche wird für die Maßnahme M4 zur Kompensation des Planvorhabens herangezogen.

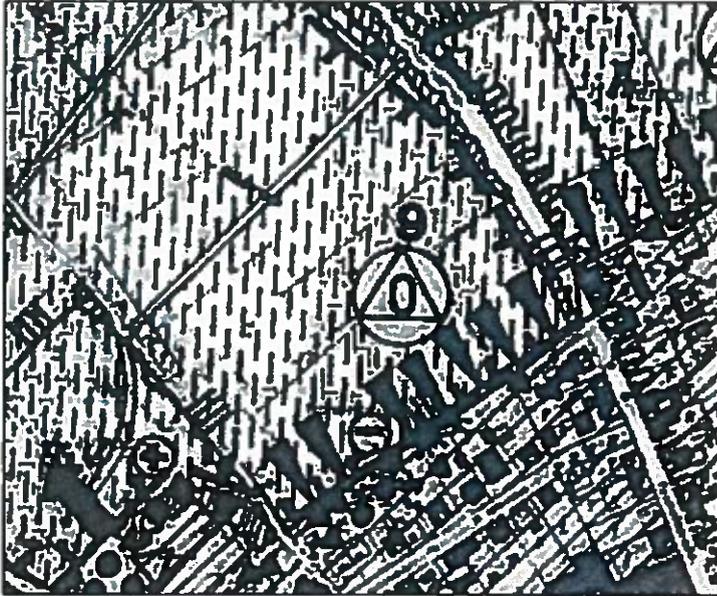


Abbildung 17: Auszug aus dem Landschaftsplan mit der Fläche 9 für die Umsetzung der Maßnahme M4
unmaßstäblich

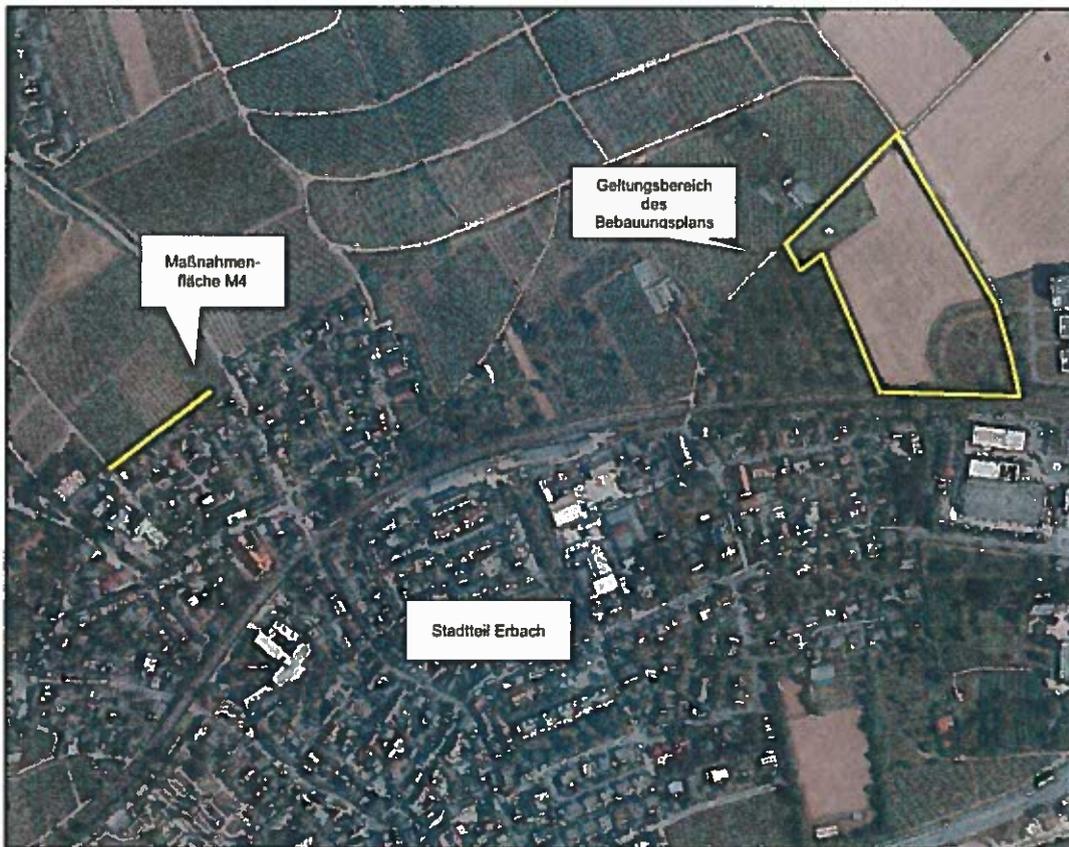


Abbildung 18: Lage der Maßnahmenfläche M4 im räumlichen Zusammenhang



Abbildung 19: Maßnahme M4 - Anlage eines Feldgehölzes im Rahmen der Ortsrandeingrünung „Hohenrain“ unmaßstäblich

Die Maßnahme zur Eingrünung des Ortsrandes soll auf einem Streifen von ca. 3 m Breite und 145 m Länge umgesetzt werden. Nördlich schließen sich Weinberge an (Flurstücke 77/12, 72/8 und 77/9), südlich grenzt der Ortsrand an.

Im Rahmen der Ortsrandeingrünung ist die Anlage einer lückigen Heckenpflanzung vorgesehen.

- Die Hecke ist 2-reihig anzulegen.
- Der Pflanz- und Reihenabstand für die Sträucher beträgt ungefähr 1,5 m.
- Mindestpflanzqualität bei Heckenpflanzungen: Sträucher, Hecke, Heister, zweimal bzw. dreimal verpflanzt, Höhe der Sträucher 60 bis 100 cm, Höhe der Heckenpflanzen bzw. der Heister 125 bis 150 cm.
- Zur Verbesserung der Anwuchsbedingungen werden die Gehölzflächen mit Rindenmulch abgedeckt.
- Die Jungpflanzen sind gegen Verbiss zu schützen oder bei Ausfall nachzupflanzen.
- Die Sträucher sind über die ersten 2 Jahre zu pflegen, d. h. von unerwünschten Begleitpflanzen freizuschneiden und im Bedarf zu ersetzen. Ca. alle 10 Jahre sollten Pflegeschnitte erfolgen und das Schnittgut abtransportiert werden.

Es ist die Verwendung folgender Arten möglich:

Sträucher

- Haselnuss (*Corylus avellana*)
- Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

- Ein- und Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna* und *Crataegus laevigata*)
- Pfaffenhütchen (*Eyonymus europaea*)
- Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Berberitze (*Berberis vulgaris*).

Die Maßnahme trägt neben der Aufwertung des Landschaftsbilds zugleich zur Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope bei.

6 ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNG

Die Errichtung des Sportplatzes stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Verursacher gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Der vorliegende Landespflegerische Begleitplan kommt zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen durch die Errichtung des Sportplatzes auf Acker- und Grünlandlandflächen und durch kleinflächige Rodungen von Gehölzen (Gebüsch, Einzelbaum) durch die in Kapitel 5.3 dargestellten Maßnahmen kompensiert werden können.

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen durch die genannten Maßnahmen entweder vermeidbar oder kompensierbar sind und Belange des Naturschutzes und der Landespflge dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Bearbeitet:
Judith Pielert

Odernheim, 12. März 2015

7 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR

- BAUER, BEZZEL , FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel.
- BEUERLEIN & BAUMGARTNER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2014): Stadt Eltville am Rhein-Verlegung eines Sportplatzes in Eltville-Erbach: Habitatbewertung Feldgehölz. Im Auftrag des Magistrats der Stadt Eltville. 7 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) 2011: Schutzgebiete. Online im Internet:
<http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3397633.951?centerY=5531079.516?scale=500000?layers=528>, Abrufdatum 09.12.2014.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) 2011b: Flussauen in Deutschland – Kartendienst
<http://www.geodienste.bfn.de/flussauen/#?centerX=3418073.803?centerY=5540947.358?scale=500000?layers=20487>, Abrufdatum 20.02.2015.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) 2012: Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze.
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION (HLBG) 2014: Hessenviewer: Wasserschutzgebiete in Hessen. Online im Internet:
<http://hessenviewer.hessen.de/confirmation.do?confirm=6fb2a476e4e586f9d3e8fa61b20a2d9>. Abrufdatum 18.12.2014.
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (HLUG) (2013): Hessenviewer. Bodenübersichtskarten. Bodenflächendaten. Bodenflächenkataster.
<http://hessenviewer.hessen.de/confirmation.do?confirm=f6f93f11694c9af0ba4c15d0af8074> Abrufdatum 09.01.2015.
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (HLUG) 2013: Umweltatlas Hessen. Online im Internet:
<http://atlas.umwelt.hessen.de/servlet/Frame/atlas/einfuehrung/inhalt.htm>. Abrufdatum 09.12.2014.
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (HLUG) 2007 Online im Internet unter:
<http://weinbaustandort.hessen.de/viewer.htm>. Abrufdatum 19.02.2015.)
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.) (2005): Verbreitung des Feldhamsters in Hessen.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV) 2013: Hessisches Naturschutzinformationssystem NATUREG. Online im Internet unter: <http://natureg.hessen.de/Main.html?role=default>. Abrufdatum 09.01.2015.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG (HMWVL) 2013: Landesplanungportal Hessen: Regionalplan Südhessen. Online im Internet unter: <http://www.landesplanung-hessen.de/plankarte-regionalplane/>. Abrufdatum 09.12.2014.
- KÖPPEL, J., FEICKERT, U., SPANDAU, L., STRÄßER H. (1998): Praxis der Eingriffsregelung.
- KÖPPEL, J. , PETERS, W. , WENDE, W. (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Ulmer, UTB, 2004.
- LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) (2003): Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln – Endfassung vom 06.11.2003.
- LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN LAG-VSV (2007): Abstandsregeln für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, in: Berichte zum Vogelschutz (44) 2007, S. 151 – 153.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., & A. SSYMANK (2003):
Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von
Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose.
Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 1. Bonn – Bad
Godesberg.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., & A. SSYMANK (2004):
Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von
Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für
Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 2. Bonn – Bad Godesberg.

RHEIN UND TAUNUSCLUB E.V., TAUNUSCLUB E.V. UND HESSISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT
2001: Topographische Freizeitkarte im Maßstab 1:50.000 Taunus mittlerer Teil.

Legende:

Nach Anlage 3 der Kompensationsverordnung
Pflanzarten

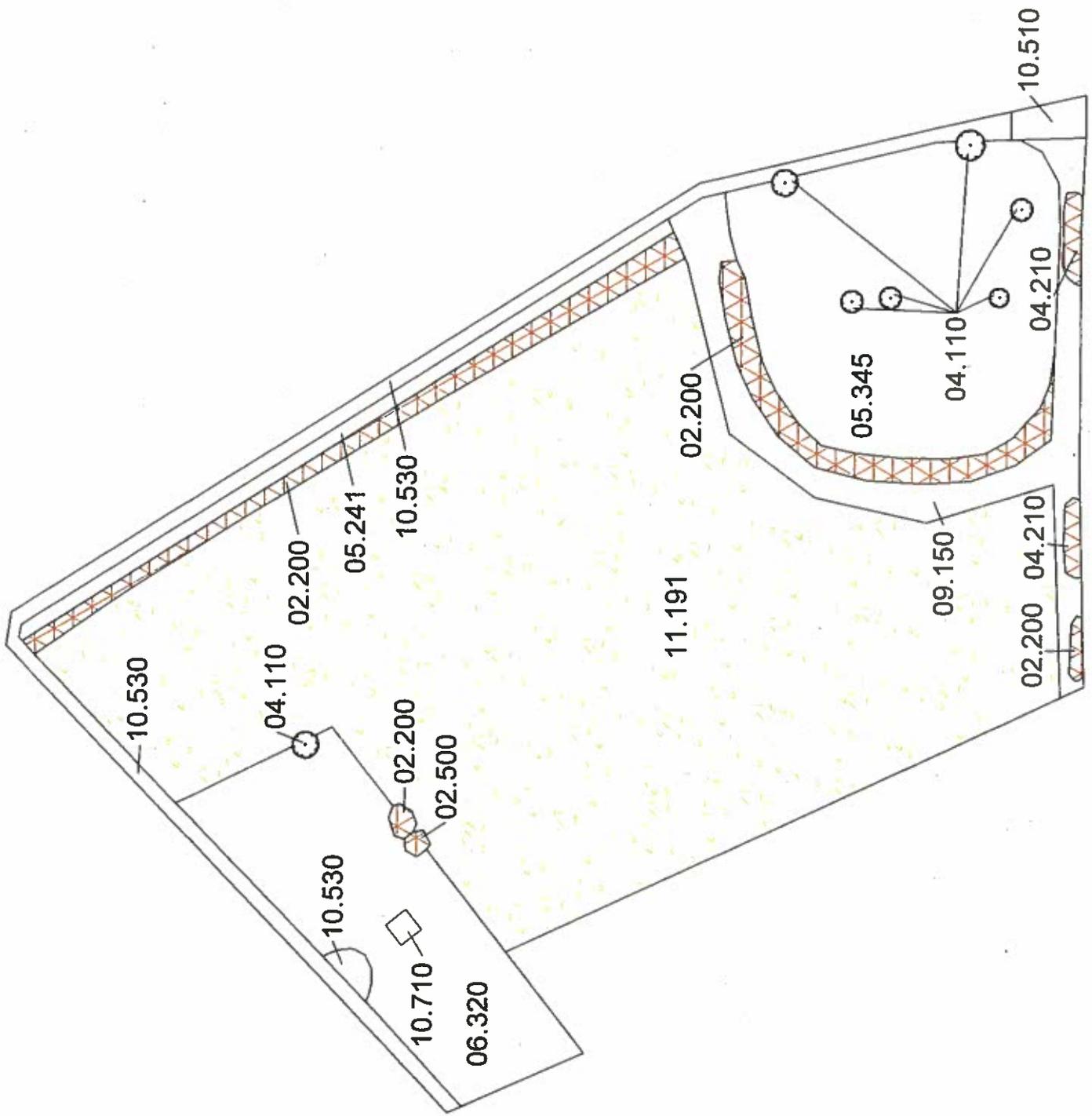
- 02 200 Tüpfelchen
- 02 500 Farnkraut
- 04 210 Stoppel
- 05 241 Stoppel
- 05 345 Stoppel
- 05 320 Stoppel
- 08 150 (B) Stoppel
- 10 510 Stoppel
- 10 530 Stoppel
- 10 710 Stoppel
- 11 191 Stoppel

- Ruderalne und Grünsche
- Grünland
- Acker
- Gehölz
- Einzelbaum



Sportplatz im Hinterboden	
Biotypen und Nutzung, Bestand	
Stadtverwaltung Elville am Rhein	
Beschreibung	Fläche
A	1 000 m ² AS
Datum	18.02.2018

gutschker-dongus
 Hauptstrasse 34
 55571 Odenheim
 Fon (06755) 98936-0
 Fax (06755) 98936-60
www.gutschker-dongus.de



Legende:

Nach Anlage 3 der Kommunalvorschriftung
Hessen

- 02 200 Treibmaße im Bereich, insbesondere, voll entwickelte Gebäude
- 02 400 Moderner Gebäudenausbau (Perronisch, überlappend, nur für den Fall, wenn die Gebäude nicht mehr als ein
- 04 110 Erdgeschoss, überlappend, überlappend
- 04 210 Stützgruppe, untereinander, überlappend
- 05 241 An Gebäuden, untereinander, überlappend
- 05 345 An Gebäuden, untereinander, überlappend
- 08 900 Nassräume, Duschbereiche (Körperwaschen), Anzahl des
- 08 900 Larmstärken
- 08 100 (B) Forderungen, Messungen, Linear
- 10 510 sehr stark oder völlig verteilte Fläche
- 10 530 Flächen, verteilte Flächen, Plaster
- 10 520 Flächen, verteilte Flächen, Plaster
- 10 540 Flächen, verteilte Flächen, Plaster
- 10 710 Dachfläche, nicht begrünt
- 11 224 Intervallen (z.B. in Sportanlagen)

- Ruderaußen und Fläche
- Grünland
- Asphalt
- Gras
- Mischgras
- Erdbecken, Stein
- Neupflanzung, Erdbecken, DA 110 (Dauerflur, Beispiel)



Sportplatz im Hinterboden

Biotypen und Nutzung, Planung

Stadtverwaltung Elville am Rhein

Blatt	1	Datum	03.03.2015
Zonierung	1	Maßstab	1:1.000 (bei A3)

Landwirtschaftlich
Freizeitanlagen
Ingenieur

gutschker-dongus

Hauptstrasse 34
55571 Odernheim
Fon: (06755) 96936-0
Fax: (06755) 96936-60
www.gutschker-dongus.de



Anlage 3

Hohenrain

Hohenrain

Schule

M. 1:1.000

